



Ausarbeitung

„Magermodels“ in den Medien - Möglichkeiten staatlicher Einflussnahme



„Magermodels“ in den Medien - Möglichkeiten staatlicher Einflussnahme

Verfasser/in:



Aktenzeichen:

WD 10 - 3000 - 049/15

Abschluss der Arbeit:

16.06.2015

Fachbereich:

WD 10: Kultur, Medien und Sport

Telefon:



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Umgang mit dem Thema Essstörung und „Magermodels“ im europäischen und nationalen Kontext	5
3.	Möglichkeiten des staatlichen Schutzes von Jugendlichen und jungen Erwachsenen	9
3.1.	Der staatliche Schutzauftrag	9
3.2.	Jugendschutz	11
4.	Möglichkeiten staatlicher Einflussnahme und Umgang mit dem Thema Essstörungen und „Magermodels“	13
4.1.	Gestaltung der Rechtsordnung	13
4.2.	Staatliche Pflicht zur Aufklärung und Warnung	14
4.2.1.	Initiative „Leben hat Gewicht – gemeinsam gegen den Schlankheitswahn“	15
4.2.2.	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung – Essstörungen	16
4.2.3.	Bundesministerium für Gesundheit	16
5.	Rechtliche Möglichkeiten staatlicher Einflussnahme auf Inhalte in Medien und Werbung	16
5.1.	Gestaltung der Rechtsordnung	17
5.2.	Jugendmedienschutz	19
5.2.1.	Zuständigkeiten und Prüfungskompetenzen	20
5.2.2.	Jugendgefährdende und die Entwicklung beeinträchtigende Inhalte (§§4, 5 JMStV)	22
5.2.3.	Aufsichtsmaßnahmen	25
6.	Möglichkeiten staatlicher Einflussnahmen durch Medienbildung	26
6.1.	Erzieherischer Jugendschutz	26
6.2.	IZI- Studie zur Rolle von Fernsehformaten bei psychosomatischen Essstörungen und die aus ihr hervorgehenden Konsequenzen für die Medien	27
7.	Möglichkeiten des Verbots jugendgefährdender Internetforen (Pro-Anorexia Foren)	28
7.1.	Möglichkeiten staatlicher Regulierung von Inhalten im Internet	30
7.2.	Grundsätzliches Verbot von ProAna/ProMia-Seiten	31
7.3.	Weitere Maßnahmen	33
7.4.	Mögliche strafrechtliche Regelung nach französischem Vorbild	34
8.	Fazit	35

9. Literaturverzeichnis

37

1. Einleitung

Das Thema „Magermodels“ sorgt in Deutschland immer wieder für Schlagzeilen. Jüngst kam es zum Wiederaufleben der öffentlichen Diskussion um das medial verbreitete Schönheitsideal und dessen Einfluss auf Personen mit Essstörungen. Seit zehn Jahren sorgt die Sendung Germanys Next Topmodel (GNTM) von Heidi Klum, die vom Sender Pro 7 ausgestrahlt wird, für diverse Schlagzeilen. Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) wurde vom Verein *Pinkstinks* mit Hilfe einer Onlinepetition aufgefordert, die Sendung erneut durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) überprüfen zu lassen. Anlass hierfür war eine im April 2015 veröffentlichte IZI-Studie zum Einfluss von Fernsehformaten auf Essstörungen. Erneut wurde durch eine Studie der weitverbreitete Einfluss der Medien auf das eigene Körperempfinden aufgezeigt. Keine neue Erkenntnis, dennoch erschreckend ist, dass viele Männer und (insbesondere) Frauen mit ihrem eigenen Körper unzufrieden sind, da sie glauben, dem vermeintlichen Standard nicht zu entsprechen. Das medial verbreitete Schönheitsideal des schlanken Körpers transportiert ferner ein gesellschaftliches Wertesystem angelehnt an das eigene Aussehen. Schlanksein wird mit Belastbarkeit, Erfolg, Flexibilität und gelungenem Selbstmanagement assoziiert. Körperfülle hingegen mit Versagen und Unattraktivität.

Diese Diskussion um ein medial verbreitetes Schönheitsbild und seinen Einfluss insbesondere auf Jugendliche und junge Erwachsene ist kein Einzelfall. Das Thema „Magermodels“ ist wiederholt Teil des öffentlichen Diskurses geworden. Innerhalb der letzten Jahre erhielt das Thema auch eine politische Relevanz. Neben der betroffenen Modebranche wurde der Staat auf unterschiedliche Arten aktiv. Vorreiter bezüglich eines gesetzgeberischen Handelns sind Israel und Frankreich. In Deutschland gibt es kein vergleichbares Handeln durch den Gesetzgeber. Die bisher getroffenen Regelungen, um dem Problem der zu mageren Models zu begegnen, fußen vielmehr auf Formen der Selbstregulierung der Modebranchen und staatlichem Informationshandeln.

Ein gestörtes Essverhalten allein ist noch keine Krankheit, kann sich jedoch schnell zu einer entwickeln. Essstörungen können in verschiedenen Formen auftreten. Meist sind die Grenzen der einzelnen Krankheitsformen nicht eindeutig. Magersucht (Anorexia nervosa), Bulimie (Bulimia nervosa) und Binge-Eating-Störung sind die drei weitverbreitetsten Formen einer Essstörung, die aber auch in einander übergehen oder sich abwechseln können. Anorexie gilt als die gefährlichste Essstörung mit den meisten Toten. Während das medialverbreitete Schönheitsbild, der Druck der Modebranche und umstrittene Castingshows im Fernsehen als Mitverantwortliche für die Entwicklung und Unterstützung diverser Essstörungen gelten, zielen sogenannte ProAna-Foren darauf ab die Krankheit positiv zu besetzen. Auf diesen unterstützen sich Betroffene gegenseitig in ihrer Essstörung und die Krankheit selbst wird zum Lebensstil und Lebensziel aufgewertet. Welche (rechtlichen) Möglichkeiten dem Staat zustehen, Einfluss auf die genannten Akteure zu nehmen und mit den Themen „Essstörung“ und „Magermodels“ umzugehen, soll im Folgenden erörtert werden.

2. Umgang mit dem Thema Essstörung und „Magermodels“ im europäischen und nationalen Kontext

In **Frankreich** wurde der Umgang mit „Magermodels“ Gegenstand der Gesetzgebung im Rahmen einer Gesundheitsreform im April 2015. Ziel dieses umstrittenen Gesetzes ist einerseits, den in der Bevölkerung verbreiteten Essstörungen entgegenzuwirken und andererseits auf das durch die

Modeindustrie geförderte Schönheitsbild Einfluss zu nehmen. Das neue Gesetz hat daher drei verschiedene Ansätze: es beinhaltet ein Verbot der Anstellung von Models, die einem Gesundheitstest am Maßstab des Body Mass Index (BMI) nicht standhalten können, die Pflicht zur Kennzeichnung von retuschierten Bildern und eine Bestätigung des 2008 eingeführten Strafrechtstatbestand „Anstiftung zur Magersucht“. Ersteres beinhaltet somit ein Berufsverbot von sogenannten „Magermodels“ und eine Pönalisierung der Agenturen, Fotografen oder sonstigen Modeagenturen, die sich nicht an die Körpermaßvorgaben halten. Kritisiert wurde hierbei, dass der BMI nicht als einziger Maßstab einer Essstörung herangezogen werden kann. Dies führe zu einer Stigmatisierung von schlanken Models, die von Natur aus einen gewissen BMI Wert unterschreiten, als essgestört.¹

Als Vorbild für die französische Initiative ist das **israelische** Gesetz aus dem Jahr 2013 zu nennen. Dieses stellt die Anstellung (Laufsteg, Werbung) bzw. das Buchen von zu mageren Models unter Strafe. Darüber hinaus besteht eine Kennzeichnungspflicht von retuschierten Werbe- oder Modelfotografien.² Wie auch in Frankreich war Anlass hierfür der Tod von untergewichtigen Models an den Folgen ihrer Magersucht.

In **Österreich** gibt es Bestrebungen, vergleichbare Regelungen einzuführen. Österreichs Frauenministerin Gabriele Heinisch-Hosek (SPÖ) plädiert für ein Verbot von „Magermodels“ und eine Kennzeichnungspflicht für bearbeitete Werbefotos. Sie sieht die Schuld nicht beim Model, sondern bei denen, die sie anstellen, wenn sie ein gewisses Körpergewicht unterschreiten und fordert daher eine Pönalisierung der Modelagenturen.³

Während Israel und Frankreich ein gesetzliches Verbot anstrebten, setzen Italien, Spanien und Deutschland auf **freiwillige Verhaltensregeln**.⁴ Im Jahr 2008 erarbeiteten *Igedo Company*, das

1 Vgl. näher dazu die Novellierung des Gesundheitsgesetzes: <http://www.assemblee-nationale.fr/14/cri/2014-2015/20150200.asp#P497074>, (Stand 02.06.2015); http://www.legifrance.gouv.fr/affichLoiPreparation.do;jsessionid=D08B8AAD264F718EF159988483BD1A4D.tpdila20v_3?idDocu-ment=JORFDOLE000029589477&type=general&typeLoi=proj&legislature=14, (Stand 02.06.2015); LeParisien, La loi interdit les mannequins trop maigres, L'Assemblée a voté l'interdiction de l'emploi de mannequins trop maigres. <http://www.leparisien.fr/laparisienne/societe/la-loi-interdit-les-mannequins-trop-maigres-03-04-2015-4662687.php#xtref=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F>, (Stand 02.06.2015); Picy, Emily, France bans super skinny models in anorexia clapdown, abrufbar unter: <http://www.reuters.com/article/2015/04/04/us-france-anorexia-idUSKBN0MU0JK20150404>, (Stand 02.06.2015); Willsher, Kim: France votes to ban ultra-thin models in crackdown on anorexia, abrufbar unter: <http://www.theguardian.com/fashion/2015/apr/03/france-bans-skinny-models-crackdown-anorexia>, (Stand: 02.06.2015).

2 Vgl. näher dazu: Gesetz gegen Schlangheitswahn, Israel verbannt Magermodels per Gesetz, abrufbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/gesetz-gegen-schlankheitswahn-israel-verbannt-magermodels-per-gesetz/7659358.html>, (Stand 02.06.2015); dailymail.co.uk: Israel bans adverts featuring super skinny models in bid to crack down on eating disorders (so Kate Moss and Naomi Campbell are out), abrufbar unter: <http://www.dailymail.co.uk/news/article-2117725/Israel-bans-use-ultra-skinny-models-Kate-Moss-Naomi-Campbell-out.html>, (Stand 02.06.2015).

3 Fankhauser, Hermann, Warum ein Verbot gegen Magermodels nichts bringt, abrufbar unter: <https://www.fischundfleisch.com/blogs/lifestyle/warum-ein-verbot-gegen-magermodels-nichts-bringt.html>, (Stand 19.05.2015); <https://www.bmbf.gv.at/ministerium/vp/2015/20150407.html>, (Stand 19.05.2015).

4 Vgl. Picy (Fn. 1).

deutsche Mode-Institut, GermanFashion Modeverband Deutschland e.V. und der Verband lizenzierter Modellagenturen e.V. in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit eine Nationale Charta der deutschen Textil- und Modebranche im Rahmen der „Initiative Leben hat Gewicht“. Ziel dieser Charta ist, durch ein gemeinsames Engagement die Öffentlichkeit für ein gesundes Körperbild zu sensibilisieren und einen Bewusstseinswandel in Gang zu setzen. Hierbei verpflichteten sich die Unterzeichner der Charta u.a. zur Förderung und Vermittlung eines gesunden und vielfältigen Körperbildes und zum Einsatz von Models, deren BMI nicht weniger als 18,5 betrage und die ein Mindestalter von 16 Jahren erfüllen.⁵

Eine Vereinbarung zwischen **spanischen Behörden** und Akteuren der Modeindustrie hatte zum Ziel, Kleidergrößen an die real existierenden Kundinnen und nicht medial verbreiteten Schönheitsbilder anzugleichen. Dies wurde durch die Regelung von einheitlichen Größen, dem Ausschluss zu dünner Schaufensterpuppen⁶ und der Abschaffung der Spezialabteilung „große Größen“ in den Kaufhäusern angestrebt.⁷ 1999 als Empfehlung an die Modebranche gerichtet, wurde die Regelung als Richtlinie gesetzlich verankert, nachdem 2006 ein deutlicher Anstieg an mager- und brechsüchtigen Spanierinnen verzeichnet wurde.⁸

Auch im Rahmen **privater Verträge** kann der Staat Einfluss auf medial verbreitete Schönheitsbilder nehmen. Jüngst kam es in Berlin zu einem Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung, gegen (vermeintlich) sexistische Werbung auf bezirkseigenen Flächen. Diese beauftragte durch den Beschluss vom 03.03.2015 das Bezirksamt, die Verträge für die bezirkseigenen Werbeflächen im Rahmen der Vertragsfreiheit dergestalt anzupassen, dass die Präsentation von diskriminierender, frauenfeindlicher und sexistischer Außenwerbung auf bezirkseigenen Flächen nicht mehr zulässig ist. Zudem ist das Bezirksamt gehalten, in künftigen Werbeverträgen ein Verbot von

5 Näher hierzu: Nationale Charta der deutschen Textil- und Modebranche im Rahmen der „Initiative Leben hat Gewicht“.

6 So müssen die im Schaufenster ausgestellten Kleider mindestens Größe 38 haben und üppige Schaufensterpuppen sollen die Fenster schmücken.

7 Vgl. näher hierzu: Initiative gegen Magermodels: Hau ´rein Puppe!, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/leben/initiative-gegen-magermodels-hau-rein-puppe-1.232631>, (Stand 18.05.2015).

8 Vgl. DiePresse.com, „Laufstegverbot“ für dürre Models, abrufbar unter: http://diepresse.com/home/leben/mode/107758/Madrid_Laufstegverbot-fur-durre-Models, (Stand 18.05.2015).

Werbung, „die Menschen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder sexuellen Identität herabwürdigt“, zu verankern.⁹ Vorbilder dieses Beschlusses waren Verbote in **Großbritannien**¹⁰ und **Österreich**¹¹.

Vorreiter aller Regelungen und Maßnahmen gegen den Magerwahn in der Modeindustrie waren **freiwillige Selbstbindungen der Modebranche** unabhängig staatlicher Einflussnahme. So verpflichteten sich in Deutschland, Italien, Spanien und Frankreich einzelne Verbände, Designer und Veranstalter von Modewochen und verbannten die Anstellung und Abbildung von untergewichtigen Models. Zum Beispiel bekannten sich die Zeitschriften *Vogue* und *Brigitte* die sogenannten „Magermodels“ nicht abzdrukken.¹² Im Jahr 2006 wurden erstmals in Madrid auf der Modewoche Pasarela Cibeles zu magere Models vom Laufsteg ausgeschlossen. Seitdem unterbinden die Veranstalter regelmäßig das Auftreten von Models aufgrund ihres Untergewichts. Diesem Beispiel folgten Veranstalter in Italien und Frankreich. Auch in Berlin und Düsseldorf kam es zu solchen Ausschlüssen.

Die Reaktion auf viele Todesfälle in der Modebranche in **London** war der Ausschluss von Models unter 16 Jahren vom Laufsteg, sowie der Pflicht, jährliche Gesundheitstests bei Models durch ihre Agenturen anzuordnen.¹³

Neben staatlichen Aufklärungshandeln, gab es auch Initiativen privater Akteure der Modebranche. Das französische magersüchtige Model Isabelle Caro, das 2010 an ihrer Krankheit verstarb,

-
- 9 Näher hierzu: [REDACTED]: Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung Friedrichshain-Kreuzberg gegen sexistische Werbung auf bezirkseigenen Flächen, Hintergründe, Ausgestaltung, rechtliche Aspekte, nationaler und internationaler Vergleich (Ausarbeitung – WD10 – 3000 – 45/15), S. 8; <http://www.berliner-zeitung.de/berlin/berliner-bezirk-prueft-werbetafeln-zehn-verbote-gegen-sexismus-auf-werbe-plakaten-in-kreuzberg.10809148.30499294.html>, (Stand 19.05.2015).
- 10 Detaillierte Informationen über die Debatte um das Verbot der Beach Body Werbung in der Londoner U-Bahn: SpiegelOnline, Wirkungsvoller Protest in London: Aus für die Strandfigur-Werbung, Artikel vom 29.04.2015, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/panorama/beachbody-werbung-aus-londoner-u-bahn-verbannt-a-1031371.html> (Stand 19.05.2015).
- 11 Mehr Informationen zur Situation in Österreich unter: <http://www.werbewatchgroup-wien.at/>, (Stand 19.05.2015); <https://girlgangsover.wordpress.com/>, (Stand 19.05.2015).
- 12 Vgl. dpa: Gesetz gegen Schlankeitswahn, Israel verbannt Magermodels per Gesetz, Tagesspiegel vom 20.01.2013, abrufbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/gesetz-gegen-schlankeitswahn-israel-verbannt-magermodels-per-gesetz/7659358.html>, (Stand 18.05.2015).
- 13 Vgl. Antrag der Abgeordneten Irmgard Schewe-Gerigk, Birgitt Bender, Priska Hinz (Berborn), Ulrike Höfken, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Elisabeth Scharfenberg und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Hungern in der Überflussgesellschaft - Maßnahmen gegen die Magersucht ergreifen (Drs. 16/ 7458), S. 3; Näher dazu auch im Bundestag-Plenarprotokoll 16/145 zur Drs. 16/ 7458, S. 15332 ff.

posierte für den italienischen Fotograf Oliviero Toscani. Der Benneton – Fotograf und die Bekleidungs-marke "No-lita" zielten mit der (privaten) Aufklärungskampagne darauf ab, ein Zeichen gegen Essstörungen zu setzen.¹⁴

3. Möglichkeiten des staatlichen Schutzes von Jugendlichen und jungen Erwachsenen

3.1. Der staatliche Schutzauftrag

Sowohl das Recht auf Leben als auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit beinhalten eine **Abwehr- und eine Schutzpflichtdimension**. Dies bedeutet, dass sich aus Art. 2 Abs. 1 S. 1 GG eine staatliche Pflicht ableiten lässt, Schutzmaßnahmen für das menschliche Leben zu treffen. Auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit lässt einen sogenannten Gesundheitsschutz entstehen. Dies ergibt sich aus Art. 2 Abs. 2 S.1 GG und den Schrankenbestimmungen einzelner Grundrechte wie u.a. Art. 11 Abs. 2 GG, Art. 13 Abs. 7 GG.¹⁵ Ausdruck dieses Gesundheitsschutzes ist beispielsweise das System der gesetzlichen Krankenversicherung.¹⁶ Ferner findet sich dieser Auftrag in der Regulierung des Rauchens in öffentlichen Räumen, in Regelungen des Straßenverkehrs¹⁷ oder im Sport wieder. Grundsätzlich wird diese Schutzpflicht durch eine **eigenverantwortliche Selbstgefährdung**¹⁸ des Bürgers ausgehebelt. Nach der herrschenden Ansicht in der Verfassungsrechtslehre besteht keine Pflicht, den Einzelnen vor der Selbstgefährdung oder Selbstschädigung durch beispielsweise Alkohol, Nikotin oder sonstige Noxen, sowie riskante Lebensarten zu schützen.¹⁹ Grenzen findet die Form der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung wiederum dann, wenn in einer situativen Verdichtung ein Nichteinschreiten der öffentlichen Gewalt eine Schutzpflichtverletzung darstellen würde.²⁰ So kann etwa bei einer Kollision mit

14 Trotz großer Kritik an dieser Kampagne und Vorwürfen der Ausbeutung der damals angeblich nicht zurechenbaren Isabelle Caro und der Vermarktung ihrer Krankheit, sind die Fotografien bis heute in diversen europäischen Metropolen verbreitet. Dazu näher: Reis, Margot, Wie eine Magersüchtige ihre Krankheit vermarktete, abrufbar unter: <http://www.welt.de/vermischtes/article1436760/Wie-eine-Magersuechtige-ihre-Krankheit-vermarktete.html>, (Stand 19.05.2015).

15 Maunz/Dürig/Di Fabio GG Art. 2, Rn.81 – 93 (81, 82).

16 Schnapp, Friedrich E., Thema: Sozialstaatlichkeit im Spannungsfeld von Eigenverantwortung und Fürsorge, DVBI 2004, S. 1053 ff (S. 1053).

17 Als Beispiel eines Schutzauftrags im Straßenverkehr ist die sogenannte Helmpflicht oder Gurtpflicht zu nennen. Art. 2 Abs. 1 und 2 GG schützen nach DiFabio nicht den wider besseren Wissens sich selbst Gefährdenden, nicht den infantil gebliebenen Erwachsenen, sondern die Persönlichkeit in sittlicher Verantwortung. Vgl. Maunz/Dürig/Di Fabio GG Art. 2, Rn. 85.

18 Bspw. das „Recht auf Rauchen“ eines Rauchers aus Art. 2 Abs. 1 S. 1 GG oder im Rahmen des Hochleistungssports oder dem Betreiben von besonders gefährlichen Sportarten.

19 Steiner, Udo, Verfassungsfragen des Sports, in: Neue Juristische Wochenschrift, Heft 43 (1991), S. 2729 – 2737 (2734).

20 Maunz/Dürig/Di Fabio GG Art. 2, Rn. 83.

Grundrechten Dritter oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Schutzauftrag des Staates aktiviert werden.²¹

Unbestritten ist die Ansicht eines umfassenden Ausschlusses der Schutzpflicht im Falle einer eigenverantwortlichen Selbstschädigung nicht, da sich nach einer Gegenansicht aus Art. 2 Abs. 2 GG eine Pflicht zur gesundheitsgemäßen Lebensführung ableiten lasse.²² Geht man von einer Pflicht des Bürgers aus Art. 2 Abs. 2 GG aus, muss diese im Lichte der Freiheitsgewährleistung des Art. 2 Abs. 1 S. 1 GG ausgelegt werden, da dieser besagt, dass derjenige, der – gleich ob beruflich oder sportlich (oder berufssportlich) – zu Lasten seiner Gesundheit lebt, nicht per se rechtswidrig lebt.²³ Kern der Diskussion ist daher, ob ein umfassender Schutzauftrag anzunehmen ist oder nicht. Eine Bejahung dieser Frage, könnte jedoch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des freiheitlichen Lebensgefühls unserer Gesellschaft führen.²⁴

Dennoch gibt es Situationen, die eine eigene Selbstgefährdung und Schädigung ausschließen und den Schutzauftrag des Art. 2 Abs. 2 GG des Staates aktivieren können. Das Beispiel Doping zeigt, dass staatliche Eingriffe in die Grundrechte des Einzelnen durch die auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützten Schutzpflichten zugunsten der körperlichen Unversehrtheit des Agierenden gerechtfertigt sein können. Aus diesem Grund scheint eine sorgfältige Abwägung der einzelnen Interessen, auch im Hinblick auf die Belastung der Solidargemeinschaft, unausweichlich.²⁵ So unter anderem bei Auflagen im Sport, die den Ausschluss bei Doping thematisieren oder ein Verbot, an besonders gefahrträchtigen Stellen Sport zu treiben. Diese sind unter die Fallgruppe der staatlich repressiven Gesundheitsvorsorge zu fassen.²⁶

21 Vgl. DiFabio zur Regulierung des Rauchens in öffentlichen Räumen: Im Rahmen des Schutzauftrags im Falle des Rauchens in öffentlichen Räumen ist nicht der Raucher selbst Adressat der Regelung. Hierbei stößt der Staat an die Grenzen der Grundrechte des Bürgers (bspw. Allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG), und einer zulässigen eigenverantwortlichen Selbstgefährdung. Einem möglichen Schutzauftrag dem Raucher gegenüber wird durch das Anbringen von entsprechenden Warnhinweisen entsprochen. Kommt es hingegen wie im Rahmen des Rauchens in öffentlichen Räumen zur Kollision von dem „Recht auf Rauch“ des Einzelnen und dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit eines Anderen, ist eine Abwägung zugunsten des Nichtraucher anzunehmen. Der Schutzauftrag besteht demnach gegenüber den Nichtrauchern. Maunz/Dürig/Di Fabio GG Art. 2, Rn. 83.

22 Vgl. Steiner (Fn. 19), S.2734; Diesem Gegenmodell schließt sich beispielsweise auch Singbartl/Dziwis an. Hierzu näher in: Singbartl, Jan/ Dziwis, Thomas, „Nach dem Spiel ist vor dem Spiel“: Einführung in das Sportrecht am Beispiels des Fußballs, in: Juristische Arbeitsblätter 2014, S. 407 ff. (412).

23 Steiner (Fn. 19), S. 2734.

24 Steiner (Fn. 19), S. 2735.

25 Singbartl/ Dziwis (Fn. 22), S. 412.

26 Hinsichtlich des Hochleistungssports oder dem Betreiben von besonders gefährlicher Sportarten ist der staatliche Schutzauftrag eingeschränkt. Grundsätzlich ist der Staat nicht verpflichtet regelnd einzuschreiten. Ausnahmen sind bei der Kollision mit anderen Recht anzunehmen. So etwa bei illegalen Straßenrennen durch die Gefährdung der Verkehrsteilnehmer oder dem Verbot des Tauchens in einem Teich der Fall. Vgl. hierzu näher Maunz/Dürig/Di Fabio GG Art. 2 Rn. 84; Horst/Jacobs, RdA 2003, 215 (217).

Besteht eine Schutzpflicht des Staates, kann auch unabhängig von einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung ein Einschreiten des Staates möglich sein. Neben der Einflussnahme des parlamentarischen Gesetzgebers durch die **Gestaltung der Rechtsordnung**, kann er durch **Aufklärung** und **Warnung vor Gesundheitsrisiken**, sowie einer **Gefahrenvorsorge** seinem Schutzauftrag gerecht werden.²⁷

3.2. Jugendschutz

Eine weitere Form des staatlichen Schutzauftrags ist der **erzieherische**²⁸ und **gesetzliche**²⁹ **Jugendschutz**. Wie der staatliche Schutzauftrag genießt der Jugendschutz Verfassungsrang.³⁰ Grundsätzliche Richtlinien sind im Jugendschutzgesetz verankert. Ferner strahlt der Schutzauftrag in andere Regelungsfelder aus, so etwa in das Arbeitsrecht in Form des Jugendarbeitsschutzrechts.

Das Jugendschutzgesetz dient dazu, dem staatlichen Schutzauftrag, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr geistiges, seelisches und körperliches Wohl zu bewahren, auch nachkommen zu können. Daher sieht es **Altersgrenzen** für die Abgabe von alkoholischen Getränken, Tabakwaren, Filmen und Computerspielen vor. Ferner regelt es Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten, Kinos, Diskotheken und sonstigen öffentlichen Tanzveranstaltungen sowie hierfür geltende abgestufte **Zeit- und Altersgrenzen**. Adressat dieses Gesetzes sind vor allem die Verantwortlichen im Einzelhandel, Gastronomie und Eventveranstalter.³¹

Im Abschnitt 3 des Jugendschutzgesetzes finden sich Regelungen hinsichtlich des **Jugendschutzes im Bereich der Medien**. Hierunter sind verschiedene Verfahren geregelt, die bei einer möglichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Jugend durch Medien eingeleitet werden können: dem **Indizierungsverfahren**, der **Altersfreigabe** und einem **Prüfverfahren jugendschutzrelevanter Inhalte**. Während man beim Indizierungsverfahren von einem hoheitlich-imperativen Charakter sprechen kann, stellt die Regelung über Altersfreigaben aufgrund ihrer Zusammenarbeit mit staatlich unabhängigen branchenbezogenen Organisationen ein staatlich-kooperatives Modell dar.³² In Form des **Jugendmedienschutz - Staatsvertrags** wurde ein normatives Gerüst geschaffen, das dem Staat ein Einschreiten zubilligt, sofern die in ihm festgelegten Regulierungsziele durch

27 Maunz/Dürig/Di Fabio GG Art. 2, Rn. 88/ 89.

28 Vgl. Legaldefinition in § 14 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII; Jugendschutz durch Kompetenzvermittlung.

29 Jugendschutz durch Gefahrenabwehr (Vgl. JuSchG u.a.).

30 Während einerseits von einer Herleitung aus Art. 6 Abs. 1 GG, dem elterlichen Erziehungsrecht, ausgegangen wird, sehen andere die Wurzeln des Jugendschutzes in dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kindes aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Das Bundesverfassungsrecht nimmt eine Ableitung aus Art. 6 Abs. 1 GG und „daneben“ aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG an. Vgl. hierzu näher: Eifler, Sandra, Das System des Jugendmedienschutzes in Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, Saarbrücken 2011, S. 9.

31 Vgl. Vorwort zum Jugendschutzgesetz von Manuela Schwesig, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Stand 2014).

32 Eifler (Fn. 30), S. 93.

die sonst agierenden Selbstkontrollenrichtungen nicht erreicht bzw. eingehalten werden.³³ Bei der Überprüfung jugendschutzrelevanter Inhalte setzt der Staat daher auf das **Prinzip der regulierten Selbstregulierung** ohne jedoch dabei seine Gewährleistungsverantwortung zu vernachlässigen.³⁴

Auch das **Jugendarbeitsschutzrecht** hat den Schutz der Gesundheit und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen vor möglichen Gefahren und Beeinträchtigungen im Blick. Der Geltungsbereich greift nach dem Wortlaut des § 1 I JArbSchG und der Zwecksetzung des Gesetzes weiter als ein bloßes Anstellungs- bzw. Ausbildungsverhältnis in Betrieben und Verwaltungen. Er umfasst vielmehr „jede Beschäftigung in abhängiger Stellung, gleich an welchem Ort und in welchem Bereich, also z.B. auch im Familienhaushalt, sowie unabhängig von der vertraglichen Ausgestaltung und deren Wirksamkeit“.³⁵ Erforderlich ist allein, dass die Beschäftigung in abhängiger Stellung privatrechtlicher Art erfolgt (vgl. §1 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 JArbSchG).³⁶

Gegenstand des Jugendarbeitsschutzes sind vor allem Arbeitszeitregelungen und Ruhepausen sowie Zulassungsvoraussetzungen. Gemäß §6 JArbSchG benötigen Kinder und Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen eine Ausnahmegenehmigung der Arbeitsschutzbehörde. Der Aufsichtsbehörde muss zur Vorbeugung gesundheitlicher Schäden eine innerhalb der letzten drei Monate ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Diese muss ausweisen, dass gegen die konkret geplante Beschäftigung des Kindes keine gesundheitlichen Bedenken einzuwenden sind. Soweit Vorbehalte bestehen, kann eine Bewilligung unter Auflagen erteilt werden, sofern diese den ärztlichen Bedenken abhelfen können.³⁷ Jedoch können auch Beschäftigungsverbote aufgrund gefährlicher Arbeiten, Akkordarbeit oder tempoabhängiger Arbeiten erteilt werden (vgl. §22 JArbSchG). Gefährliche Arbeiten sind solche, die *die Leistungsfähigkeit*

33 Eifler (Fn. 30), S. 68.

34 Der Staat besitzt hinsichtlich des Jugendschutzes eine Gewährleistungsverantwortung. Um dieser nachzukommen, wurde im Zuge des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags der nötige normative Rahmen gestellt, auf dem die freiwilligen Selbstkontrollenrichtungen agieren können. Gleichzeitig wird ein Einschreiten des Staates nur dann als nötig befunden, sofern die im Staatsvertrag vorgegebenen Regulierungsziele nicht erreicht werden.

35 Anzinger, Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, 3. Auflage 2009, § 309 Einführung und Geltungsbereich, Rn. 6.

36 Anzinger (Fn. 35), § 309, Rn. 6.

37 ErfK/Schlachter JArbSchG § 6, Rn. 8.

übersteigen.³⁸ Neben schweren körperlichen Belastungen können sittliche Gefahren gemäß §22 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG zu einem Beschäftigungsverbot führen.³⁹

4. Möglichkeiten staatlicher Einflussnahme und Umgang mit dem Thema Essstörungen und „Magermodels“

4.1. Gestaltung der Rechtsordnung

In Deutschland gibt es bisher kein gesetzgeberisches Handeln zum Problem „Magermodels“ und den damit zusammenhängenden Fragestellungen. Die bisher getroffenen Regelungen, um dem Problem der Models, die einen BMI – Wert von 18 unterschritten, zu begegnen, fußen vielmehr auf Formen der Selbstregulierung der Modebranchen und staatlichem Informationshandeln. Ein **Verbot**, das dem französischen Beispiel folgen würde und mit einer Sanktionierung verbunden wäre, könnte seine **Grenzen in den einschlägigen Grundrechten** der Beteiligten finden: so etwa in Art. 12 Abs. 1, 14, 11 GG aber auch in Art. 2 Abs.1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 I S. 1 GG (s.o.) oder den Gleichheitsrechten aus Art. 3 GG.

Ein Verbot der Anstellung von Models würde insbesondere die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit von Auftraggebern (Agenturen, Fotografen) und Models einschränken. Als einheitliches Grundrecht schützt es sowohl Berufszugang als auch die Berufsausübung selbst. Sie umfasst selbständige und unselbständige Berufe.⁴⁰ Die Berufsfreiheit kann jedoch durch ein formelles Gesetz eingeschränkt werden. Dieses muss im Sinne der Stufenlehre einer Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten. Diese im Apotheken-Urteil⁴¹ entwickelte Lehre lässt dem Gesetzgeber hinsichtlich der Regelung der Berufsausübung den größten Spielraum; hier genügen für eine Beschränkung „vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls“⁴². Eingriffe in die Freiheit der Berufswahl wiegen weitaus schwerer und müssen deshalb an strengere Anforderungen gebunden werden.⁴³

Im Wege der praktischen Konkordanz müsste der Gesetzgeber die Probleme der Kollision von Berufsfreiheit der betroffenen Models und Agenturen mit dem staatlichen Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 1 GG und dem staatlichen Jugendschutzauftrag aus Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 2 GG

38 Anzinger (Fn. 35), § 311, Rn. 48.

39 „Solche Gefahren liegen vor, wenn die allgemeinen moralischen Wertmaßstäbe Jugendlicher durch die Umstände bei der Arbeit nach objektiver Beurteilung negativ beeinflusst werden können, z.B. bei der Beschäftigung einer Jugendlichen als Bardame, bei der Herstellung oder dem Vertrieb pornographischer Filme. Das Beschäftigungsverbot des § 22 I Nr. 2 JArbSchG wird ergänzt und konkretisiert durch die VO über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten.“ Vgl. Anzinger (Fn. 35), § 311, Rn. 49; Zum Beschäftigungsverbot von weiblichen Jugendlichen mehr in der *Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten*.

40 Maunz/Dürig/Scholz GG Art. 5, Rn. 266/ 267.

41 BVerfG, 11.06.1958 - 1 BvR 596/56.

42 BVerfG, 02.03.2010 - 1 BvR 256/08, NJW 2010, S. 833, Rn. 293.

43 ErfK/Schmidt GG Art. 12, Rn. 26/ 27.

auflösen. Hinsichtlich der Frage, ob Beschäftigungen von „Magermodels“ überhaupt einen gesundheitsschädigenden Einfluss haben, liegen bisher noch keine belastbaren Studien vor.

Ob des weiten Einschätzungs-, Prognose- und Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers⁴⁴, die Risiken und Gefahrenlagen zu bewerten und einer besonderen Beeinflussbarkeit und gesundheitlichen Gefährdung von Jugendlichen, könnte sich der Schutzauftrag des Staates durchsetzen. Insbesondere wenn man davon ausgeht, dass aufgrund Art. 2 Abs.2 GG eine Pflicht des Bürgers zu gesunder Lebensweise besteht und der Schutz dessen zum Allgemeinwohl zählt. Gleichermaßen kann ein Überwiegen des Schutzauftrages abgelehnt werden, könnten sich dadurch Einfallstore für weitere Regelungen und Grundrechtseinschränkungen im Sinne des Jugendschutzes und Gesundheitsschutzes bieten. Insbesondere da es jedem frei stehen sollte, sich zu schädigen und gesellschaftlich non-konform zu verhalten.

Je nachdem welche Argumente einem plausibler erscheinen, können Eingriffe in weitere Grundrechte wie Art. 14 Abs. 1⁴⁵, 11 oder Art. 3 GG⁴⁶ gerechtfertigt werden. Im Rahmen von Werbeverböten und retuschierten Fotografien kämen ferner Eingriffe in Art. 5 Abs 1⁴⁷ und 3⁴⁸ in Betracht.

4.2. Staatliche Pflicht zur Aufklärung und Warnung

Aufgrund seines weiten Einschätzungsspielraums ist es dem Staat möglich, seiner Schutzpflicht durch **Aufklärung und Warnhinweise** nachzukommen. Dies tat er bereits beispielsweise durch Warnhinweise auf Zigarettenverpackungen.⁴⁹ Darüber hinaus besteht eine Warn- und Aufklärungspflicht des Gesetzgebers über solche Krankheiten, die noch wenig bekannt sind oder ein erhöhtes Risiko für die Bevölkerung darstellen. Diesem Auftrag kam die Bundesregierung hinsichtlich der steigenden Zahl der an Essstörung erkrankten Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf vielfältige Art und Weise nach. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Yvonne

44 Eine Grenze dieses Gestaltungsspielraums ist erst dann erreicht wenn seine Einschätzungen auf Erwägungen beruhen, die so offensichtlich fehlsam sind, dass sie vernünftigerweise keine Grundlage für die gesetzgeberische Maßnahme abgeben können (BVerfG Beschl. v. 21. 12. 2011 – 1 BvR 2007/10, NJW 20/ 2012, 1062/ 1063).

45 Vgl. Maunz/Dürig/Papier GG Art. 14, Rn. 95.

46 Problematisch könnte einerseits eine Diskriminierung aufgrund des Gewichtes sein, andererseits die Tatsache, dass ein BMI-Wert an sich nicht immer als Indiz einer Magersucht gewertet werden kann. Extrem dünne Menschen, die von Natur aus einen zarten Körperbau haben und schwer an Gewicht zunehmen können, können durch so eine Regelung schnell als essgestört kategorisiert werden.

47 „Nach Art 5 Abs. 2 GG finden die Kommunikationsrechte des Art 5 Abs. 1 GG ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, in den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Insbesondere der Jugendschutz kann daher als Rechtfertigung hinzugezogen werden. Diese für die Freiheitsrechte des Art 5 Abs. 1 GG selbständige Grundrechtsschranke verfolgt das Ziel des Jugendschutzes, der vor allem aufgrund des in Art 6 Abs. 2 S 1 GG verbrieften elterlichen Erziehungsrechtes Verfassungsrang genießt.“ Vgl. BeckOK GG/Schemmer GG Art. 5, Rn. 97-110 (Rn. 97/ 108).

48 Die Schrankentrias des Art. 5 Abs. 2 GG beansprucht keine Geltung für Art. 5 Abs. 3 GG. Dessen Schranken sind verfassungsimmanente Schranken wie kollidierende Grundrechte Dritter oder oberste Verfassungswerte, bzw. Sittengesetzen zu sehen. Vgl. Maunz/Dürig/Scholz GG Art. 5, Rn. 79/80.

49 Maunz/Dürig/Di Fabio GG Art. 2, Rn. 89.

Ploetz, Kathrin Senger-Schäfer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE zur Gesundheitsgefährdung und Diskriminierung durch medial verbreitete Schönheitsideale weist sie im Jahr 2012 darauf hin, dass ihr Schwerpunkt auf Prävention, Aufklärung und Beratung läge. Ziel sei es insbesondere eine breite Öffentlichkeit zu erreichen, Betroffene und ihr Umfeld zu sensibilisieren.⁵⁰ Im Jahr 2012 führte die Bundesregierung ferner aus, dass sie von einem Gesetz zur Kennzeichnung von retuschierten Werbe- und Modebildern absehe, da ihr Fokus auf Gesundheitsförderung und Prävention bei jungen Menschen durch Aufklärung und Information liege.⁵¹ Die im Folgenden dargestellten Initiativen sind als Resultate dieses Vorhabens zu verzeichnen, wobei der Fokus auf den Krankheitsbildern und ihrer Prävention selbst liegt. Die Thematisierung von untergewichtigen Models und dem dadurch vermittelten Schönheitsbild findet darin meist Erwähnung, eine eigene Kampagne wurde diesem Thema jedoch noch nicht explizit gewidmet.⁵²

4.2.1. Initiative „Leben hat Gewicht – gemeinsam gegen den Schlankheitswahn“⁵³

Im Jahr 2007 wurde die **Initiative „Leben hat Gewicht – gemeinsam gegen den Schlankheitswahn“** von Bundesgesundheitsministerin a.D. Ulla Schmidt, Bundesfamilienministerin a.D. Ursula von der Leyen und Bundesbildungsministerin a. D. Dr. Annette Schavan zusammen mit der Publizistin Alice Schwarzer ins Leben gerufen. Ziel dieser Initiative ist es, der steigenden Anzahl an essgestörten Mädchen und Jungen durch die Vermittlung eines positiven Körperbildes und der Stärkung des Selbstwertgefühls entgegen zu wirken. In Kooperation mit Expertinnen und Experten verschiedener Branchen soll ein Gegengewicht zu dem verbreiteten Schönheitsideal gesetzt werden. Neben der Aufklärung und einem umfangreichen medialen Angebot zu und über die einzelnen Krankheiten, wurde außerdem ein Ratgeber „gegen Verherrlichung von Essstörungen im Internet“ für Eltern, Fachkräfte und Provider erstellt.

Teil dieser Initiative ist eine Erarbeitung einer *Nationale(n) Charta der deutschen Textil- und Modebranche im Rahmen der „Initiative Leben hat Gewicht“* zur Selbstbindung der Modebranche an gewisse Standards und einem Verzicht dieser auf Anstellung von untergewichtigen Models (s.o.).⁵⁴

50 Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Yvonne Ploetz, Kathrin Senger-Schäfer, Matthias W. Birkenwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke vom 11.09.2012 (Drs. 17/10656), S. 2.

51 Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage (Drs. 17/10656) (Fn. 50), S. 6.

52 Vgl. Kampagne der Bewegung „Pinkstinks“ zu Werbung und dem TV-Format Germany’s Next Topmodel, näher hierzu: <https://pinkstinks.de/kampagnen/>, (Stand 19.05.2015).

53 Näher hierzu: <http://www.bmg.bund.de/themen/praevention/gesundheitsgefahren/essstoerung/leben-hat-gewicht/ueber-die-initiative.html>, (Stand 18.05.2015).

54 Anmerkung: Besucht man die einzelnen Webseiten der genannten Unternehmen, ist kein Verweis/Hinweis auf die Unterzeichnung der *Nationale Charta der deutschen Textil- und Modebranche im Rahmen der „Initiative Leben hat Gewicht“* zu finden. Auch stößt man nur auf manchen Seiten auf Bekenntnisse zur Verbreitung diverser Körperbilder oder Maße. Die Bundesregierung verweist 2012 auf die Selbstbindung der Unternehmen und der Tatsache, dass es sich um eine freiwillige Selbstbindung handle, deren Umsetzung allein der Modeindustrie obliege. Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage (Drs. 17/10656) (Fn. 50), S. 9.

4.2.2. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung – Essstörungen

Auf der Webseite der **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung** gibt es ein umfangreiches Dossier über Essstörungen. Neben Basisinformationen zu Magersucht (Anorexia Nervosa), Bulimi, Binge – Eating Störung und sonstigen Essstörungen, wird der Frage nach auffälligem und normalen Essverhalten sowie Diäten Rechnung getragen. In diesem Kontext wird auch das medial vermittelte Schönheitsideal unter der Rubrik „Schönheit ist (nicht) alles“ und seine Ursachen thematisiert. Genannt werden Vorbilder aus der Mode-, Film- und Sportwelt, die Macht der Gruppe und der Risikofaktor Schlankeitswahn. Das Thema „Magermodels“ wird nur im Rahmen dieser Rubrik gestreift. Der Fokus liegt auf den Essstörungen selbst und den Adressaten der Webseite: Betroffene, Eltern und Lehr- /Mittlerkräfte.⁵⁵

4.2.3. Bundesministerium für Gesundheit

Auf der Webseite des **Bundesministeriums für Gesundheit** ist eine Kurzinformation mit Hinweisen zu Essstörungen zu finden. Im Zuge dieser Thematisierung wird den Medien dahingehend die Verantwortung zugesprochen, als dass sie Schlankeitswahn immer wieder mit Attraktivität und Erfolg gleichsetzten. Somit komme es zu einem negativen Image von Menschen mit Übergewicht, das schließlich zur Entstehung von Essstörungen mitunter beitragen könne.⁵⁶

5. Rechtliche Möglichkeiten staatlicher Einflussnahme auf Inhalte in Medien und Werbung

Insbesondere im Bereich der Inhaltsregulierung spielen aufgrund der Medienfreiheit aus Art. 5 I GG nicht-staatliche Regulierungsformen, wie Selbst- und Co-Regulierungen, eine prägnante Rolle. Fraglich ist daher, inwiefern Jugendliche und junge Erwachsene als Konsumenten vor möglichen schädigenden Medieninhalten geschützt werden können. Während von Seiten des Gesetzgebers Normerlass und die Entwicklung von medienpolitischen Strategien ausgehen, sind Regulierungsbehörden im Rundfunk- und Telekommunikationssektor für operative Aufgaben wie Lizenzvergabe oder Aufsicht der Rundfunkanstalten⁵⁷ zuständig.⁵⁸ Vermehrt wird, wie im Kontext der Modebranche selbst, auf Selbst/ bzw. Co-Regulierung gesetzt, da inhaltliche Beschränkungen durch Verbote vor allem im Nachhinein, also durch nachträgliche Zensur, verhängen werden können.⁵⁹ Ein Einschreiten der Kontrollbehörden wird insbesondere bei Verstoß gegen den Jugendschutz, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder sonstige strafrechtliche oder polizei – und ordnungsrechtliche Normen angenommen.

55 Hierzu näher: <http://www.bzga-essstoerungen.de/index.php?id=32>, (Stand 18.05.2015).

56 Vgl. näher: Essstörungen, Wenn „Essen“ das Leben bestimmt, abrufbar unter: <http://www.bmg.bund.de/themen/praevention/gesundheitsgefahren/essstoerung/wenn-essen-das-leben-bestimmt.html>, (Stand: 18.05.2015).

57 Solche Regulierungsbehörden sind Organisationen, die strukturell vom für das entsprechende Politikfeld zuständige Ministerium getrennt sind und damit nicht zur Verwaltung gehören. Vgl. hierzu: Puppis, Manuel, Einführung in die Medienpolitik, 2. Aufl., Konstanz 2010, S. 110.

58 Puppis (Fn. 57), S. 110.

59 Puppis (Fn. 57), S. 242.

5.1. Gestaltung der Rechtsordnung

Formen staatlicher Inhaltsregulierung von Medien sind neben **inhaltlichen Beschränkungen**^{60/} **restriktiven Verboten** staatlich initiierte **positive Verpflichtungen**⁶¹, welche die Rundfunkanbieter einzuhalten haben. Im Rahmen von Werbung kann zum Schutz der Konsumenten am Maßstab verschiedener einschlägiger Gesetze ein Werbeverbot oder eine Werbebeschränkung erwirkt werden.⁶² Während der staatliche Schutzauftrag bei jungen Erwachsenen nur sehr restriktiv ausgelegt werden und daher seltener zu Verboten und Verpflichtungen führen kann, bietet der Jugendschutz von Jugendlichen unter 18 Jahren einen breiteren Eingriffsspielraum. Das Jugendschutzgesetz stellt bei gefährdenden oder beeinträchtigenden Inhalten die Möglichkeit einer (nachträglichen) Zensur durch ein **Indizierungsverfahren**⁶³ bereit.

Eine **Selbstregulierung** liegt vor, wenn private Akteure anstelle des Staates regulierend, also Vertreter der privaten Organisationen selbst, tätig werden, indem sie den Prozess der Regelsetzung, Regeldurchsetzung und Sanktionierung von Regelverstößen überwachen.⁶⁴ Zuständig ist hierfür eine von den Regulierten gegründete Organisation, eine sogenannte **Selbstregulierungsorganisation**. Diese agiert im Kontext staatlichen Einschreitens mehr reaktiv auf mögliches staatliches Einschreiten als präventiv.⁶⁵ Beispiele sind die sogenannten Presse- und Medienräte, sowie der Deutsche Werberat.

-
- 60 „Inhaltliche Beschränkungen sind negative Vorschriften. Gewisse Inhalte werden verboten oder sind nur unter bestimmten Bedingungen zulässig. Dadurch soll sichergestellt werden, dass grundlegende Werte nicht verletzt und Rezipienten von für ungeeignet erachteten Inhalten geschützt werden.“ Vgl. Puppis (Fn. 57), S. 242.
- 61 „Inhaltliche Anforderungen sind inhaltliche Anforderungen, welche Rundfunkanbieter einzuhalten haben. Einerseits handelt es sich um sehr allgemein gehaltene inhaltliche Grundsätze wie Ausgewogenheit oder Vielfalt. Andererseits fallen aber auch Ausstrahlungsquoten unter die inhaltlichen Anforderungen. So kann von den einzelnen Sendern verlangt werden, dass ein bestimmter Anteil der Programme im Inland produziert wird oder in der/den nationalen Sprache/n ist. Diese positiven Verpflichtungen schreiben den Sendern indes die genauen Inhalte nicht vor, was aufgrund der Medienfreiheit nicht zulässig wäre, sondern bleiben allgemein oder beziehen sich lediglich auf die Programmstruktur.“ Vgl. Puppis (Fn. 57), S. 241.
- 62 Hierzu näher: ■■■■■, Werbeverbot für ungesunde Lebensmittel, (Ausarbeitung WD10 – 3000/078 vom 20.Juli 2010).
- 63 Liegen jugendgefährdende Inhalte vor, setzt die Bundesprüfstelle für Jugendgefährdende Medien auf Antrag das einschlägige Format auf die *Liste Jugendgefährdender Inhalte*. Trägermedien dürfen gemäß dem JuSchG Kindern und Jugendlichen nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden (Nr. 1), nicht im Versandhandel angeboten oder überlassen werden (Nr. 3) oder im Wege des Versandhandels eingeführt werden (Nr. 5). Von § 15 JuSchG sind auch solche Trägermedien umfasst, die nicht in die Liste aufgenommen wurden, jedoch schwer jugendgefährdend sind, also im Vergleich eine deutlich stärkere Intensität in Bezug auf Jugendgefährdung aufweisen (§ 11-15 JuSchG). Die Rechtsfolge von indizierten Telemedien hingegen ist im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag selbst geregelt (§ 16 JuSchG).
- 64 Puppis (Fn. 57), S. 60.
- 65 Puppis (Fn. 57), S. 61.

Co-Regulierungen sind Formen der Selbstregulierung, an denen der Staat beteiligt ist. Dieser setzt gewisse Rahmenbedingungen und verpflichtet die Branche gesetzlich zu einer Selbstbindung⁶⁶ und überwacht deren Umsetzung.⁶⁷ Der selbstaufgelegte Kodex der Organisationen unterbindet beispielsweise die Zugänglichmachung illegaler, rassistischer und jugendgefährdender Inhalte. Bei einem Verstoß kann das verantwortliche Unternehmen von der Organisation gerügt werden bzw. eine Geldbuße auferlegt bekommen. Der **Jugendmedienschutz** fußt in Deutschland auf dem Prinzip der regulierten Selbstregulierung. Grundsätzlich ist der Medienanbieter für sein Angebot allein verantwortlich, sofern er sich im gesetzlichen Rahmen bewegt. Neben dem Indizierungsverfahren spielt im Jugendschutz die Altersbegrenzung⁶⁸ von Medienformaten eine große Rolle.⁶⁹

Darüber hinaus bestehen **Selbstregulierungscodices** der **Internet-Service-Provider**, welche von den nationalen Verbänden verwaltet werden (Verband der deutschen Internetwirtschaft). Der Fokus dieser Selbstregulierung liegt auf Fragen nach der Haftung und Verantwortlichkeit, Datenschutz, der Handhabung illegaler und anstößiger Inhalte und Untersuchung von Beschwerden.⁷⁰

Des Weiteren kann der Staat im Rahmen **privater Verträge** Einfluss auf medial verbreitete Schönheitsbilder nehmen (s.o.).

Im Rahmen einer Co-Regulierung bzw. bei klassischen staatlichen Eingriffen im Sinne des staatlichen Schutzauftrags, müssen, wie zuvor schon erläutert, die **Grundrechte der Beteiligten** (so etwa betroffene Akteure aus der Medien – bspw. Rundfunkanstalten, Medienanstalten, Rundfunk- und Medienunternehmen, sowie deren Personal - oder Werbebranche) gewahrt werden. Betroffene Grundrechte sind einerseits die Medien- und Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 und 3 GG, sowie die Berufs(ausübungs)freiheit aus Art. 12 GG und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb aus Art. 14 Abs. 1 GG.⁷¹

Ein weiteres übergreifendes Problem staatlich regulierenden Einschreitens ist die Nachweisbarkeit eines schädigenden Einflusses. Im Rahmen des Jugendmedienschutzes ist beispielsweise eine die Persönlichkeit und ihre Entwicklung schädigende Beeinflussung mögliche Voraussetzung eines Verstoßes. Wann von einer solchen jedoch ausgegangen werden kann, ist im Einzelfall

66 So beispielsweise die 1993 von den Privatfernsehen ins Leben gerufene „Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen“ (FSF). Die bis 2003 als Selbstregulierungsorganisation agierende FSF wurde durch die Anerkennung der KJM daher ein Medium der Co-Regulierung. Im Internetbereich besteht analog zu dieser die „Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter“ (FSM), die 1997 von Verbänden und Unternehmen der Onlinewirtschaft gegründet wurde.

67 Puppis (Fn. 57), S. 62.

68 Neben Formen der Altersbeschränkung von Formaten, sind auch Sendezeiten von der Altersfreigabe abhängig.

69 Eifler (Fn. 30), S. 93.

70 Puppis (Fn. 57), S. 117.

71 Rossen-Stadtfeld, Helge, Die Konzeption Regulierter Selbstregulation und ihre Ausprägung im Jugendmedienschutz, in: Zeitschrift für Medien und Kommunikationsrecht: AfP. – 35 (2004), S. 1 – 8 (7).

zu prüfen und nicht immer eindeutig nachweisbar. So fehlt es an einem genauen Maßstab oder mögliche Interdependenzen sind im Einzelnen zu prüfen.⁷²

5.2. Jugendmedienschutz

Der Jugendschutz in Medien ist differenziert geregelt, was insbesondere auf unterschiedliche Gesetzgebungskompetenzen in diesem Bereich zurückzuführen ist. Der Bund hat in Bezug auf den Jugendschutz grundsätzlich eine umfangreiche Gesetzgebungskompetenz inne: Dieser Bereich ist nach h.M. Teil der von Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG erfassten öffentlichen Fürsorge⁷³ bzw. des Strafrechts (Art. 74 Abs. Nr. 1 GG)⁷⁴. Ausnahmen ergeben sich für den Rundfunk: Der Jugendmedienschutz fällt insoweit über Art. 30, 70 GG nach h.M. in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder, da aufgrund des Programmbezugs des Jugendschutzes eine größere Sachnähe zum Rundfunk gegeben sei.⁷⁵ Die Konsequenz daraus ist eine systematische Trennung zwischen Trägermedien⁷⁶ auf der einen und Rundfunk auf der anderen Seite. Der Jugendschutz in Bezug auf Trägermedien richtet sich nach dem Jugendschutzgesetz des Bundes. Es handelt sich dabei gemäß § 1 Abs. 2 um „Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.“ Klassische Beispiele sind Druckschriften, CDs oder DVDs.⁷⁷ Der Jugendschutz in Bezug auf den Rundfunk (vgl. zum Begriff grundsätzlich § 2 Abs. 1 des Staatsvertrages für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag, RStV)) ist hingegen landesrechtlich geregelt und richtet sich nach dem Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in

72 In der Antwort der Bundesregierung geht diese weiter und sieht die Lösung nicht in einer Kennzeichnungspflicht: „Studien, die einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den in den Medien und in der Werbung dargestellten überschulden Schönheitsidealen und gesundheitsgefährdenden Verhalten haben, sind nicht bekannt. Deshalb ist es zweifelhaft, ob die Kennzeichnung retuschierter Personenfotos ein Beitrag sein kann, das durch das überschulden Schönheits- und Schlankheitsideal der Mode- Film- und Werbebranche negativ beeinflusste Selbstwertgefühl gerade junger Menschen zu korrigieren.“ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage (Drs. 17/10656) (Fn. 50), S. 7; Rossen-Stadtfeld (Fn. 71), S. 7.

73 BVerfGE 31, 113 (117); 22, 108 (212 f.); BVerwGE 19, 94 (96); 23, 112 (113); 85, 169 (176); BT-Drs. 14/9013, S. 17; Maunz/Dürig, GG, Art. 74, Rn. 106.; a.A. Reinwald, ZUM 2002, S. 119 ff.; für eine originäre Länderkompetenz jüngst Langenfeld, MMR 2003, 303, 306; Stettner, ZUM 2003, 425, (429).

74 BVerfGE 11, 234 (237); BVerwGE 23, 112 (113); BT-Drs. 14/9013, S. 17; Erbs/Kohlhaas/Liesching, JuSchG § 16, Rn. 3.

75 BVerfGE 57, 295 (326); Spindler/Schuster/Erdemir, JMStV, § 2, Rn. 3; Landmann, NJW 1996, 3309 (3309); Schulz, MMR 1998, 182 (183); a.A. Altenhain, in: Löffler, Presserecht, Einl. JuSchG, Rn. 10.

76 Vgl: § 1 Abs. 2 JuSchG: 1Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. 2Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.

77 Erbs/Kohlhaas/Liesching, JuSchG, § 1, Rn. 8.

Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, JMStV). Dieser gilt materiellrechtlich auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Aufsicht und Kontrolle nimmt in diesem Zusammenhang allerdings der Rundfunkrat als internes Gremium wahr.⁷⁸

Eine vollumfängliche Trennung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet des Jugendmedienschutzes ist indes ausgeblieben.⁷⁹ Die Indizierung von Telemedien⁸⁰ richtet sich nach wie vor nach § 18 JuSchG, während die Indizierungsfolgen sowie die Fragen der Aufsicht im JMStV geregelt sind. Eine Indizierung hinsichtlich Telemedien durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM, vgl. § 17 JuSchG) kann gemäß § 18 Abs. 6 S. 1 JuSchG nur nach einem vorherigen Antrag der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz erfolgen.⁸¹

Auf der Ebene des („klassischen“) Rundfunks liegt die Regelungskompetenz vollumfänglich bei den Ländern: Eine Indizierung beispielsweise nach § 18 JuSchG ist hier nach h.M. von vornherein ausgeschlossen.⁸²

5.2.1. Zuständigkeiten und Prüfungskompetenzen

Die **Zuständigkeiten** im Rahmen des JMStV sind geprägt durch das gerade im Bereich des privaten Rundfunks vorherrschende Konzept der regulierten Selbstregulierung.⁸³ Erweist sich ein bestimmtes Angebot als entwicklungsbeeinträchtigend etc., so ist zunächst der Anbieter selbst gehalten, Abhilfe zu leisten.⁸⁴ Im Übrigen soll – jedenfalls soweit länderübergreifende Angebote betroffen sind, § 13 JMStV – die Kontrolle nach der Konzeption des Staatsvertrages vorwiegend durch anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle (vgl. § 19 JMStV) wahrgenommen werden (vgl. § 20 Abs. 3 und 5 JMStV).⁸⁵ Zu diesen Einrichtungen gehört etwa die Freiwil-

78 Spindler/Schuster/Erdemir, JMStV, § 13, Rn. 1.

79 So befinden sich Vorschriften zu Telemedien insbesondere Internetangebote, vgl. zum Begriff sowohl im JuSchG als auch im JMStV: Spindler/Schuster/Erdemir, JMStV § 2, Rn. 4.

80 Vgl. § 1 Abs. 3 S. 1: Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die nach dem Telemediengesetz übermittelt oder zugänglich gemacht werden.

81 Fechner, Medienrecht, 6. Kap. Rn. 427.

82 Zum GjS BVerwGE 85, 169, 170 ff.; VG Köln NJW 1987, 274 (275); Erbs/Kohlhaas/Liesching, JuSchG § 16, Rn. 1.

83 Hahn/Vesting/Schulz/Held, Rundfunkrecht, JMStV § 20, Rn. 1.

84 Vgl. Rechtsfolgen: § 5 Abs. 1, 3, 4 JMStV, beispielsweise über einen zu bestellenden Jugendschutzbeauftragten, vgl. § 7 JMStV.

85 Hahn/Vesting/Schulz/Held, Rundfunkrecht, JMStV § 20, Rn. 1.

lige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), zu deren Mitgliedern gleichsam alle bekannten und gängigen privaten Fernsehsender zählen.⁸⁶ **Sachlich** zuständig für staatliche Maßnahmen ist die jeweilige Landesmedienanstalt, die ihre Entscheidung jedoch durch die **Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)** trifft.⁸⁷ § 20 Abs. 6 JMStV regelt die **örtliche Zuständigkeit**.⁸⁸

Die Entscheidung nach außen trifft die jeweilige Landesmedienanstalt, jedoch durch die **KJM**, § 20 Abs. 1, 2 JMStV.⁸⁹ Sie dient als funktional zuständiges Willensbildungsorgan⁹⁰, dem die Beurteilungskompetenz zukommt und an dessen Bewertungen die Landesmedienanstalt gebunden ist (vgl. § 16 S. 1 JMStV).⁹¹

Eine lediglich eingeschränkte Prüfungscompetenz der Landesmedienanstalten bzw. der KJM ergibt sich nach § 20 Abs. 3 und 5 JMStV.⁹² (s.o.) Die Kompetenzen der KJM beschränken sich insofern also auf eine Kontrolle der jeweiligen Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle.⁹³ Zu beachten ist aber, dass sich aus § 20 Abs. 3 und 5 JMStV gerade keine Pflicht ergibt, ein Angebot vor Ausstrahlung bzw. Zugänglichmachung einer Selbstkontrollereinrichtung vorzulegen. Die Ent-

86 Vgl. <http://fsf.de/die-fsf/mitglieder/>; abgerufen am 04.06.15.

87 Für Rundfunkangebote ergibt sich dies aus § 20 Abs. 2 JMStV, für Telemedien aus § 20 Abs. 4 JMStV (i.V.m. § 59 Abs. 2 bis 4 RStV und §§ 7 bis 10 TMG).

88 Danach ist die Landesmedienanstalt desjenigen Landes zuständig, in dem die Zulassung des Rundfunkveranstalters erteilt wurde bzw. in dem der Anbieter von Telemedien seinen Sitz, Wohnsitz oder, in Ermangelung dessen, seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt (§ 20 Abs. 6 S. 1 JMStV).

89 BayVGh, MMR 2012, 67 (67 f.); Kreile/Diesbach, ZUM 2002, 849 (852 f.).

90 BeckOK JMStV/Liesching, § 14, Rn. 3; Bornemann, NJW 2003, 787 (790); vgl. auch BayVGh, MMR 2012, 67 (68).

91 BeckOK JMStV/Liesching, § 14, Rn. 4; Die konkreten Zuständigkeiten der KJM ergeben sich aus § 16 JMStV bzw. der jeweiligen Einzelnorm, z.B. § 8 JMStV. Hintergrund dieser differenzierten Zuständigkeit ist das vom BVerfG geprägte Prinzip der Staatsfreiheit der Rundfunkaufsicht, wonach allenfalls eine begrenzte staatliche Rechtsaufsicht zulässig ist. Vgl. BayVGh, MMR 2012, 67 (68); vgl. BVerfGE 12, 205 (205 ff.); 57, 295 (295 ff.); Die KJM, deren Zusammensetzung in § 14 Abs. 3 JMStV geregelt ist, soll die erforderliche Staatsferne sicherstellen (vgl. auch § 14 Abs. 6 S. 1: „Die Mitglieder der KJM sind der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Staatsvertrag an Weisungen nicht gebunden.“), Vgl. Langenfeld, MMR 2003, 303 (307 f.); kritisch BeckOK JMStV/Liesching, § 14, Rn. 6; Bosch, „Regulierte Selbstregulierung“, S. 277 ff.

92 Weist ein Rundfunkveranstalter nach, dass er die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt und deren Vorgaben beachtet hat, so sind Maßnahmen durch die KJM im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Jugendschutz durch den Veranstalter nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet (§ 20 Abs. 3 S. 1 JMStV). In Bezug auf Anbieter von Telemedien gilt Abs. 5: Gehört ein Anbieter einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle an oder unterwirft er sich ihren Statuten, so ist, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1 JMStV, durch die KJM zunächst diese Einrichtung mit den behaupteten Verstößen zu befassen.

93 Hierzu und zum Folgenden Hahn/Vesting/Schulz/Held, Rundfunkrecht, JMStV § 20, Rn. 1 ff.

scheidung über eine Vorlage liegt stets beim jeweiligen Anbieter. Fehlt es daran, besteht eine uneingeschränkte Prüfungskompetenz der KJM, die gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 JMStV von Amts wegen oder auf Antrag einer Landesmedienanstalt bzw. einer obersten Landesjugendbehörde tätig wird.

5.2.2. Jugendgefährdende und die Entwicklung beeinträchtigende Inhalte (§§4, 5 JMStV)

Um Maßnahmen ergreifen zu können, muss ein Angebot bzw. eine Werbung (vgl. § 3 Abs. 2 JMStV) zunächst die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 4, 5 oder 6 JMStV erfüllen. § 4 JMStV regelt die Unzulässigkeit von Angeboten, § 5 JMStV die eingeschränkte Zulässigkeit und § 6 JMStV betrifft insbesondere die Werbung.

Die Differenzierung zwischen **jugendgefährdenden Inhalten** auf der einen und **entwicklungsbeträchtigen Inhalten** auf der anderen Seite entspricht mitsamt ihren Rechtsfolgen (Verbreitungsverbot im ersten, Verbreitungseinschränkungen im zweiten Fall) der Regelungssystematik der §§ 14, 15 JuSchG, wodurch ein vom jeweiligen Angebotsträger unabhängiger einheitlicher Rahmen gewährleistet wird.⁹⁴

Gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 sind Angebote u.a. dann **unzulässig**, wenn sie offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu **gefährden**. Nach der Rechtsprechung liegt eine „schwere Jugendgefährdung“ dann vor, wenn die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu verantwortungsbewussten Persönlichkeiten unmittelbar in Frage gestellt ist, weil sie durch die Wahrnehmung der entsprechenden Inhalte der nahen Gefahr ausgesetzt werden, dass sie eine dem – aus der Werteordnung der Verfassung abgeleiteten – Erziehungsziel entgegengesetzte Haltung einnehmen.⁹⁵ „Offensichtlich“ ist die schwere Gefährdung, wenn sie für den unbefangenen Beobachter – maßgeblich ist insofern ein durchschnittlich entwickelter Minderjähriger – bei verständiger Würdigung erkennbar ist.⁹⁶ Die Anforderungen des § 4 JMStV sind erkennbar hoch, da die Erfüllung des Tatbestandes grundsätzlich ein **absolutes Ausstrahlungsverbot** nach sich zieht.⁹⁷ Darüber hinaus ist zu beachten, dass ein uneingeschränktes Verbreitungsverbot nur in Bezug auf den Rundfunk gilt. Gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV sind in Telemedien Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).“

94 Hahn/Vesting/Hertel, Rundfunkrecht, JMStV § 5, Rn. 1.

95 BGHSt 8, 80 (83); bestätigt durch BVerfG, NStZ 1988, 412 (413); DVBl. 1991, 261 (263); Spindler/Schuster/Erdemir, JMStV § 4, Rn. 71.

96 Spindler/Schuster/Erdemir, JMStV, § 4 Rn. 73 m.w.N.

97 Vgl. Ullrich, MMR 2005, 743 (744); Ob die Sendung „Germany’s Next Topmodel“ diese Voraussetzungen erfüllt und damit gänzlich zu verbieten ist (wie bisweilen gefordert), darf zumindest bezweifelt werden. Ohnehin hat die Landesmedienanstalt Berlin-Brandenburg in Bezug auf die Sendung zunächst nur eine an § 5 JMStV gemessene Prüfung angekündigt. So wiedergeben bei Benedict, abrufbar unter: <http://www.noz.de/deutschland-welt/medien/artikel/572950/gntm-2015-jugendschutz-puft-pro-sieben-welche-strafe-droht> (Stand 05.06.15).

Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nach § 5 JMStV sind – allgemein ausgedrückt – solche, die noch nicht von den strengeren Beschränkungen jugendgefährdender Inhalte i.S.v. § 18 JuSchG oder § 4 JMStV erfasst sind, die in ihrer Wirkung aber dennoch nachteilig für die Entwicklung junger Menschen sein können⁹⁸, sodass letztlich ein zumindest abgestufter Regulierungsrahmen erforderlich ist.⁹⁹

Bei der Bewertung, ob eine Sendung oder ein Angebot geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (vgl. § 5 Abs. 1 JMStV), kommt der KJM nach wohl h.M. nur ein eingeschränkter Beurteilungsspielraum zu.¹⁰⁰ Die Einschätzung der KJM ist für das Gericht lediglich als sachverständige Aussage anzusehen.¹⁰¹

Ist der Tatbestand von § 5 Abs. 1 JMStV erfüllt, so ergibt sich die allgemeine **Rechtsfolge** zunächst aus der Norm selbst: Der Anbieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe die entsprechenden Inhalte üblicherweise nicht wahrnehmen.¹⁰² Konkretisiert wird dies durch Abs. 3: Entweder ist die Verbreitung bzw. Zugänglichmachung auf bestimmte Tageszeiten zu beschränken (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 JMStV) oder durch technische Sperrung einzuschränken (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 11 JMStV). Das Gesetz verlangt dabei – anders als etwa § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV – keinen sicheren Ausschluss der relevanten Altersstufen: Insofern reicht es hinsichtlich der festgesetzten Sendezeiten aus, wenn Angehörige der betroffenen Altersstufen die Angebote „üblicherweise“ nicht wahrnehmen. In Bezug auf technische Sperren reicht entsprechend eine wesentliche Zugangerschwerung aus.¹⁰³ Hervorzuheben ist, dass das Gesetz keinen absolut sicheren Ausschluss der relevanten Altersstufen verlangt. So reicht es bei den festgesetzten Sendezeiten aus, wenn die Jugendlichen die Angebote „üblicherweise“ nicht wahrnehmen. Bei den technischen Sperren wird neben der Verunmöglichung auch die wesentliche Erschwerung des Zugangs als ausreichend angesehen. Die Zeitstaffelung, „die

98 Beeinträchtigungen der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen liegen vor, wenn ein Angebot geeignet ist, Störungen durch Reizüberflutung oder sonstige übermäßige Belastungen hervorzurufen, sozial-ethische Desorientierungen beispielsweise durch Verwischung der Grenzen von Realität und Fiktion zu bewirken oder auf andere Weise die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu verantwortungsbewussten Menschen zu gefährden. Dabei muss mit Blick auf die differenzierten Rechtsfolgen beachtet werden, welche Altersstufen von Kindern und Jugendlichen betroffen sind. Die im Wege des freiwilligen Bewertungssystems FSK festgelegten Freigaben gelten dabei als Vermutungsregel für die Eignung zur Entwicklungsbeeinträchtigung (Abs. 2). Hahn/Vesting/Hertel, Rundfunkrecht, JMStV § 5, Rn. 5/ 6 m.w.N.

99 Hahn/Vesting/Hertel, Rundfunkrecht, JMStV § 5, Rn. 3.

100 U.a. BayVGH, MMR 2011, 557 (558); VG München, ZUM 2010, 615 (624); VG Berlin, MMR 2009, 496 (496); BeckOK JMStV/Liesching, § 16 Rn. 2; Brandenburg/Lammeyer, ZUM 2010, 655 (655 ff.); a.A. u.a. VG Augsburg, ZUM 2008, 884 (884); Hahn/Vesting/Schulz/Held, Rundfunkrecht, JMStV § 20 Rn. 63; Hopf/Braml, ZUM 2010, 211 (213).

101 BayVGH, MMR 2011, 557 (558).

102 Hierzu und zum Folgenden Hahn/Vesting/Hertel, Rundfunkrecht, JMStV § 5, Rn. 3.

103 Hahn/Vesting/Hertel, Rundfunkrecht, JMStV § 5, Rn. 7.

auch für Telemedien gilt, diesbezüglich technisch umsetzbar ist¹⁰⁴, ergibt sich grundsätzlich aus § 5 Abs. 4 JMStV.¹⁰⁵ Liegt keine FSK-Bewertung vor (wie etwa bei Ausstrahlungen von originären Rundfunksendungen wie Germany's Next Topmodel), so obliegt es zunächst dem Anbieter selbst, eine Sendezeitbewertung vorzunehmen und die Ausstrahlung im Programm entsprechend anzupassen.¹⁰⁶

In Ergänzung zu § 5 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 JMStV muss **§ 8 JMStV** betrachtet werden, der es u.a. der KJM bzw. den Einrichtungen der Selbstkontrolle ermöglicht, zusätzliche Sendezeitbeschränkungen festzulegen.¹⁰⁷ Auf Rechtsfolgenseite sieht § 8 Abs. 2 JMStV grundsätzlich ein Ermessen der zuständigen Stelle vor, wobei im Wege einer Ermessensreduktion auf Null ggf. auch eine Pflicht zum Einschreiten bestehen kann.¹⁰⁸ Erforderlich ist zunächst eine Abwägung zwischen der Programmautonomie des Veranstalters auf der einen und den betroffenen schutzwürdigen Interessen von Kindern und/oder Jugendlichen auf der anderen Seite. Beeinträchtigt das Format die schutzwürdigen Belange der Minderjährigen und überwiegen diese Belange die Programmautonomie des Veranstalters, so besteht die Pflicht, die erforderlichen Mittel einzusetzen. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten wird man – jedenfalls soweit ein externer Eingriff seitens der KJM

104 Hahn/Vesting/Hertel, Rundfunkrecht, JMStV § 5, Rn. 11.

105 Gemäß S. 1 können entwicklungsbeeinträchtigende Angebote ohne weitere Einschränkungen zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet bzw. zugänglich gemacht werden, d.h. der Gesetzgeber geht davon aus, dass in diesem Zeitraum Kinder und Jugendliche die entsprechenden Inhalte nicht konsumieren. Während dieses Zeitraumes dürfen daher beispielsweise Filme gezeigt werden, die nach § 14 Abs. 2 JuSchG (vgl. § 5 Abs. 2 JMStV) keine Jugendfreigabe erhalten haben („ab 18“) und keinen anderweitigen Verbreitungsverboten unterliegen. Inhalte, die eine Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren befürchten lassen, dürfen gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 JMStV zwischen 22 Uhr und 6 zugänglich gemacht werden. Vgl. Hahn/Vesting/Hertel, Rundfunkrecht, JMStV § 5, Rn. 12.

106 Vgl. Hahn/Vesting/Hertel, Rundfunkrecht, JMStV § 5, Rn. 15.

107 Nach Abs. 2 können für „sonstige Sendeformate“ (außer Filme, vgl. Abs. 1) im Einzelfall zeitliche Beschränkungen vorgesehen werden, wenn deren Ausgestaltung nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung oder Präsentation in einer Gesamtbewertung geeignet ist, Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung und Erziehung zu beeinträchtigen. Dadurch kann ein gesamtes Sendungsformat bzw. Sendungskonzept einheitlich bewertet und einer für alle Einzelsendungen geltenden Zeitgrenze unterworfen werden, wobei eine strengere Reglementierung von Einzelfolgen nach § 5 JMStV unberührt bleibt. Prototyp der von § 8 Abs. 2 JMStV erfassten Sendungen sind nachmittägliche Talkshows im privaten Rundfunk, Gegenstand von Regelungen können darüber hinaus jedoch alle fortlaufenden Sendeformate sein, die auf einem inhaltlich einheitlichen Konzept beruhen. Betroffen sein kann daher auch das aus mehreren Einzelsendungen bestehende und auf einem einheitlichen Konzept beruhende Format „Germany's Next Topmodel“. „Maßgebend für die Prüfung ist eine Gesamtschau des Formats, in der Aspekte der thematischen Auswahl, der Präsentation und Anmutung, des zwischenmenschlichen Umgangs vor der Kamera und nicht zuletzt der mit dem Format verfolgten ‚message‘ zu prüfen sind“. Vgl. Hahn/Vesting/Hertel, Rundfunkrecht, JMStV § 8, Rn. 7/ 8.

108 Hierzu und zum Folgenden Hahn/Vesting/Hertel, Rundfunkrecht, JMStV § 8, Rn. 9.

vorliegt – zunächst beim Veranstalter wohl auf eine Änderung bzw. Modifikation des Formats hinwirken müssen.¹⁰⁹

5.2.3. Aufsichtsmaßnahmen

Sofern sich eine Selbstkontrolleinrichtung mit einem Angebot auseinandergesetzt hat, sind Maßnahmen der Landesmedienanstalten bzw. der KJM gegenüber Anbietern grundsätzlich unzulässig.¹¹⁰ Das gilt jedoch nicht, wenn bzw. soweit die Selbstkontrolleinrichtung den ihr zukommenden Beurteilungsspielraum überschreitet. Ist eine Sendung vor ihrer Ausstrahlung nicht vorgelegt worden, so hat dies für sich genommen noch keine direkten Folgen. Allerdings besteht dann eine unmittelbare Zuständigkeit der Landesmedienanstalten bzw. der KJM, die dann – ohne an den Beurteilungsspielraum einer Selbstkontrolleinrichtung gebunden zu sein – bei hinreichenden Anzeichen einer konkreten Rechtsgutsgefährdung eine Überprüfung durchführen und entsprechende Maßnahmen ergreifen kann.

Hinsichtlich der Art der konkreten Maßnahmen enthält die maßgebliche Norm § 20 JMStV selbst keine näheren Angaben zu den Regelungsinstrumenten, sondern verweist auf andere landesrechtliche Regelungen bzw. auf § 59 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) in Bezug auf Telemedien. Aufsichtsmaßnahmen, die den Rundfunk betreffen, ergeben sich aus den Landesmediengesetzen und den Mehrländer-Staatsverträgen.¹¹¹ § 20 JMStV ist darüber hinaus in Verbindung mit der jeweiligen Tatbestandsnorm des JMStV zu sehen (s.o.).

Insofern kommen in Bezug auf den Rundfunk als förmliche Handlungsmöglichkeiten vor allem in Betracht¹¹²:

- Hinweise gegenüber Anbietern bei geringfügigen Verstößen;
- Abmahnungen und Beanstandungen;
- Untersagung der künftigen Ausstrahlung oder Verbreitung bestimmter Angebote;
- Aufforderung zur Schaffung organisatorischer oder technischer Vorkehrungen beim Anbieter;
- Verpflichtung zur Veröffentlichung von Rügen oder Beanstandungen im Rahmen des eigenen Angebots (vgl. auch § 24 Abs 6 JMStV);

109 In Bezug auf Germany's Next Topmodel könnte dies – unter der Prämisse, dass die Sendung in ihrer jetzigen Form einen der Tatbestände erfüllt – bedeuten, dass vom Veranstalter ein höheres Maß an Transparenz und ein erkennbar kritischerer Umgang mit den Themen „Magermodels“, Magersucht, Essstörungen etc. zu fordern wäre. Erst wenn die Forderung nach einer Modifikation des jeweiligen Formates erfolglos bleibt, besteht im Anschluss die Möglichkeit einer Sendezeitbeschränkung.

110 Hierzu und zum Folgenden Hahn/Vesting/Schulz/Held, Rundfunkrecht, JMStV § 20, Rn. 1 ff.

111 Hahn/Vesting/Schulz/Held, Rundfunkrecht, JMStV § 20, Rn. 11.

112 BeckOK JMStV/Liesching, § 20, Rn. 1.

- Einziehung von unzulässig oder aufgrund unzulässiger Angebote erlangten Werbeentgelten oder die Verhängung von Bußgeldern nach § 24 Abs 3 JMStV.

Für Telemedien findet sich in § 20 Abs. 4 eine Verweisung auf die Entscheidungen des § 59 Abs. 2 bis 4 RStV. § 59 Abs. 3 S.1 RStV stellt dabei die allgemeine Befugnisnorm dar, nach der „die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter“ getroffen werden können. Gemäß § 59 Abs. 3 S. 2 bis 4 RStV kann insbesondere die Untersagung eines Angebots und dessen Sperrung angeordnet werden, sofern dies verhältnismäßig ist. Die Untersagung ist nach S. 5 „auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken“, soweit dadurch ihr Zweck nicht gefährdet wird. Eine Besonderheit gilt für journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien, die Presseerzeugnisse wiedergeben: Eine Sperrung derartiger Angebote ist aufgrund der Verweisung des S. 6 auf §§ 97 Abs. 5 S. 2, 98 StPO nur unter strengen Voraussetzungen möglich. Neben der Untersagung und Sperrung kommen weitere Maßnahmen in Betracht („insbesondere“), darunter auch die Ahndung als Ordnungswidrigkeit.¹¹³

Aufgrund des Umstands, dass die KJM durch ihre abschließende Beurteilung nach § 17 Abs. 1 S. 5 JMStV für die Grundlage der Entscheidung der zuständigen Landesmedienanstalten verantwortlich zeichnet, muss sie auch die landesrechtlich besonders vorgesehenen Maßnahmen berücksichtigen.¹¹⁴ Darüber hinaus obliegt es der KJM, im Rahmen ihrer Organzuständigkeit mit den Anbietern in den Dialog zu treten, damit Verstöße im Vorfeld vermieden bzw. nachträglich „sanft“ geahndet werden können.¹¹⁵ Einer besonderen Ermächtigungsgrundlage für ein solches informatorisches Vorgehen bedarf es nicht, obgleich damit durchaus ein gewisser faktischer Druck erzeugt werden kann.¹¹⁶

6. Möglichkeiten staatlicher Einflussnahmen durch Medienbildung

6.1. Erzieherischer Jugendschutz

Das Ziel des erzieherischen Jugendschutzes liegt in der positiven Förderung und Beeinflussung der ungestörten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Im Gegensatz zur Gefahrenabwehr des gesetzlichen Jugendschutzes soll jungen Menschen die nötigen (sozialen) Kompetenzen vermittelt werden, die ihnen dabei helfen sollen, sich vor gefährdenden Einflüssen selbst zu schützen oder einen Umgang mit diesen zu finden. Einher geht dieses Ziel mit dem Erlernen von Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit sowie der Übernahme von Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen.¹¹⁷ Von immer größerer Bedeutung ist die sogenannte Medienkompetenz, die einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien anstrebt, indem Kinder

113 Hahn/Vesting/Schulz/Held, Rundfunkrecht, JMStV § 20, Rn. 44.

114 BeckOK JMStV/Liesching, § 20, Rn. 3.

115 Hahn/Vesting/Schulz/Held, Rundfunkrecht, JMStV § 20, Rn. 14; BeckOK JMStV/Liesching, § 20, Rn. 3.

116 Hahn/Vesting/Schulz/Held, Rundfunkrecht, JMStV § 20, Rn. 14 m.w.N.

117 Vgl. Legaldefinition § 14 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII; Eifler (Fn. 30), S. 5.

und Jugendliche erlernen, sich selbst vor schädigenden medialen Einflüssen zu schützen oder damit umzugehen.¹¹⁸

Medienerziehung ist somit nicht allein Aufgabe der elterlichen Erziehung, sondern es besteht eine Notwendigkeit, dass der Staat pädagogisch mitwirkt.¹¹⁹ Murad Erdemir, stellvertretender Direktor der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien weist darauf hin, dass Primärrisiken für Kinder und Jugendliche im Netz Kommunikationsrisiken darstellen würden. Er fordert einen zeitgemäßen Jugendmedienschutz, der den Fokus im Besonderen auf sozial- und handlungsbezogene Gefahrenkonstellationen wie sexuelle Belästigung und Mobbing legt. Notwendig seien neben einem repressiven Jugendmedienschutz medienkompetente Kinder. Um dies zu erreichen seien die Förderung eines eigenverantwortlichen Selbst- bzw. Beziehungsmanagements, die Förderung eines eigenverantwortlichen Aufmerksamkeits- und Zeitmanagements, die Thematisierung von Datenschutz- und Sicherheitsschutz sowie Suchtprävention unabkömmlich.¹²⁰ Auch die Bundesregierung verschrieb sich 2012 dem Ziel, das Selbstwertgefühl von Kindern und Jugendlichen zu stärken und einen kritischen Umgang mit Medien und Werbung zu vermitteln.¹²¹

6.2. IZI- Studie zur Rolle von Fernsehformaten bei psychosomatischen Essstörungen und die aus ihr hervorgehenden Konsequenzen für die Medien

Die kürzlich veröffentlichte IZI-Studie zur Rolle von GNTM und anderen Fernsehsendungen bei psychosomatischen Essstörungen weist in ihren Ergebnissen die besondere Bedeutung einer ausgeprägten Medienpädagogik auf. Ziel der Studie war es, den Einfluss von Fernsehformaten auf den Verlauf der Essstörungen zu ermitteln.

Viele Betroffene äußern in dieser den Wunsch, dass neben dem Staat, auch die einschlägigen Medienunternehmen selbst stärker Verantwortung übernehmen sollten. Konsens besteht unter den Befragten hinsichtlich der Forderung nach einem breiteren Spektrum an Körpern und natürlichen Menschen in den Medien, insbesondere deren Abbildung ohne eine Retusche vorzunehmen. Von besonderem Gewicht ist die Forderung nach der Darstellung von einem „normalen“ Körperbild. Wie ein Model auszusehen, entspreche nicht den gesellschaftlichen Normen. Sowohl

118 Eifler (Fn. 30), S. 6.

119 Auch Marc Jan Eumann und Martin Stadelmaier fordern einen Ausbau der Medien- und Bildungspolitik, um Medienkompetenz und Kompetenzen im individuellen Identitätsmanagement (Datenschutz etc.) der Bürger zu gewährleisten. Vgl. hierzu näher: Eumann, Marc Jan/ Stadelmaier, Martin, Mehr Medienpolitik – Sozialdemokratische Impulse für eine Medienpolitik im digitalen Zeitalter, in: ders., Media – Governance und Medienregulierung, Plädoyers für ein neues Zusammenwirken von Regulierung und Selbstregulierung, Berlin 2009, S. 191 ff.

120 Erdemir, Murad, „Wechselseitige Anerkennung“. Notwendige Regulierungen aus der Sicht der Wissenschaft, in: Evangelischer Pressedienst (epd) Medien, Heft 14, 02. April 2015, S. 10 – 13 (12/13).

121 „Gesundheitsförderung und Prävention bei Kindern und Jugendlichen focussieren im Wesentlichen auf die Stärkung von gesundheitlichen und psychosozialen Ressourcen. Dies beinhaltet die Förderung von Schutzfaktoren, die Stärkung des Selbstwertgefühls und die Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Damit wird auch der Entstehung eines gestörten Essverhaltens und von Essstörungen vorgebeugt. (...) Vielmehr soll jungen Menschen eine selbstständige Beurteilung medialer Bilder durch Aufklärung vermittelt werden“ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage (Drs. 17/10656) (Fn. 50), S. 7.

ein Mindest-BMI für Models und Schauspielerinnen, als auch ein Verschwinden von Size Zero Models wurde proklamiert.

Mehrfach äußerten die Befragten auch den Wunsch nach einer verstärkten Aufklärung über Essstörungen und einem Unterlassen einer Stigmatisierung und Verteufelung.

Hinsichtlich der Sendung GNTM wird eine weite Bandbreite an Maßnahmen gefordert, angefangen von der Einstellung des Formats, über die Bitte, die Kandidatinnen menschenwürdiger zu behandeln und nicht für jeden kleinen Fehltritt zu kritisieren. Zentral ist hier die Forderung nach mehr Sensibilität im Umgang mit Kritik an den Körpern der Kandidatinnen, sowie einer vermehrten Wertschätzung von Individualität und Eigenwilligkeit. Bezüglich GNTM wird in der Studie außerdem gefordert, dass eine stärkere Vermittlung stattfindet, dass es sich bei den Kandidatinnen um körperliche Ausnahmerecheinungen handelt, dass die geforderten Anpassungs- und Verdrängungsmechanismen show- bzw. businessspezifisch sind und nicht gesundheitsfördernd. Eine einfließende Aufklärung über die Risiken einer Essstörung sei thematisch passend und wäre ein Zeichen von Verantwortung.

Von Seiten der Betroffenen wird eine gezielte Förderung der Medienkompetenz verlangt. Dieser Ansatz wird auch aus Sicht der Medienpädagogik als unterstützenswert erachtet. Sendungen wie GNTM könnten genutzt werden, eine Auseinandersetzung mit den durch die Medien verbreiteten Körperbildern zu forcieren und die Inszenierung von Casting-Shows offen zu legen.

7. Möglichkeiten des Verbots jugendgefährdender Internetforen (Pro-Anorexia Foren)

Die sogenannte Pro-Anorexia-Bewegung entstand Ende des 20. Jahrhunderts in den USA und ist seit den 2000er Jahren auch ein deutsches Phänomen. Insbesondere über Internetplattformen, Chatrooms und Blogs kommunizieren Anhänger der verharmlost auch ProAna oder ProMia genannten Bewegung. Diese Abkürzungen wurden von den Krankheitsbildern *Anorexia Nervosa* und *Bulimia Nervosa* abgeleitet. Der Name ProAna (ProMia) lässt gleichzeitig die Intention der Bewegung erkennen, Essstörungen zu befürworten und als eine **Art Selbstverwirklichung** bzw. Lebensstil anzusehen. Charakteristisch für diese Bewegung und ihrer Internetangebote ist die **Verherrlichung und Glorifizierungen von Essstörungen, mangelnde Krankheitseinsicht** sowie eine **Verkennung von Risiken**. Dies führt zu einer Bestätigungen und Verstärkung des Krankheitsbildes durch Austausch mit vermeintlichen Freundinnen und einer Unterordnung innerhalb einer „Gemeinschaft“. ¹²² Urheber und Betreiber der Webseiten sind meist von einer Essstörung selbst betroffene Mädchen oder junge Frauen. Jedoch bedienen sich auch (gesunde) Erwachsene

122 Näher dazu: Rauchfuß, Katja, Abschlussbericht der Recherche zu Pro-Anorexie-Angeboten 2006/2007, Mainz 2008, abrufbar unter: https://jugendschutz.net/pdf/bericht_pro-ana.pdf, (Stand 02.06.2015); Mehr Informationen im Internet auf den Plattformen: Schönheitsideale: Was ist Pro-Ana?, abrufbar unter: <http://wer-ist-schoen.de/tl/Pro-Ana.htm>, (Stand 03.06.2015); Pro-Ana. Stumme Schreie, der Wunsch zu schweben, abrufbar unter: <http://pro-ana.stumme-schreie.de/>, (Stand 03.06.2015).

vermehrt solcher Foren, um die Hilflosigkeit besonders labiler Jugendlicher und junger Erwachsener auszunutzen oder als Plattform krimineller Geschäfte.¹²³ Die gefühlte Anonymität des Internets ermöglicht den Betroffenen einerseits Gleichgesinnte zu treffen, Erfahrungen und Empfindungen auszutauschen und andererseits aus der Realität zu flüchten. Eine komplette Isolation von Familie und Freunden wird von der Gemeinschaft meist angestrebt.

Folgende sechs wiederkehrende **Charakteristika**¹²⁴ sind für sogenannte ProAna-Seiten typisch und lösen jugendschutzrechtliche Bedenken (§§4, 5 JMStV) aus:

- **Anas & Mias Brief:** die Krankheit wird durch einen Willkommensbrief als Freundin und Wegbegleiterin personifiziert.
- **Thinspirations:** oftmals nachbearbeitete Fotos von untergewichtigen Prominenten und anderen Menschen im fortgeschrittenen Stadium der Magersucht.
- **Tipps & Tricks:** zur Gewichtsreduzierung und Geheimhaltung der Krankheit.
- **Gesetze & Gebote:** feste Regeln und Verhaltensweisen der ProAna/ProMia-Anhänger zu Ess- und Sozialverhalten, Geheimhaltung, Wiegen.
- **Glaubensbekenntnisse & Psalme:** Glaubensregeln und Gebete, die die Krankheit zelebrieren, ProAna huldigen und das Festhalten daran geloben.
- **Motivationsverträge & Thinlines** zur Motivation zum weiteren Hungern.

Insbesondere die letzten drei genannten Punkte erwecken den Eindruck, dass die ProAna-Bewegungen eine Art Ersatzreligion darstellen. Betroffene werden in ihrer Krankheit bestätigt und durch andere Betroffene unterstützt.¹²⁵ Neben diesen Charakteristika sind dem Abschlussbericht der Recherche zu Pro-Anorexia-Angeboten aus dem Jahr 2006/07 auch die Foren selbst, in denen die Betroffenen Kontakte zu anderen Essgestörten knüpfen, als gesundheits- und jugendgefährdend anzusehen. Neben einfachem Erfahrungsaustausch käme es in einem passwortgeschützten Bereich zu gegenseitiger Motivation zur Gewichtsabnahme, Austausch über Diäten, Abführmittel und Tipps die Geheimhaltung der Essstörung betreffend.¹²⁶

123 So beispielsweise dem Verkauf illegaler Medikamente oder sonstiger Drogen, die ein Abnehmen vermeintlich unterstützen oder sonstige Nebenwirkungen der Krankheit kaschieren. Näher dazu: Heubrock, Dietmar/ Tobiasen, Fenna/ Haas, Natalie, ProAna-Foren im Internet: eine tödliche Gefahr? Neue Herausforderungen für den polizeilichen Jugendschutz – Teil 1, in: Kriminalistik 10/2007, S. 588ff.

124 Der genannte Katalog ist jedoch nicht abschließend. Das Tragen von bestimmten Schmuck und Accessoires soll beispielsweise an eingegangene Gelübde und den gewählten Lebensstil erinnern. Vgl. näher dazu: Sonnenmoser, Marion, Pro-Anorexie- und Pro-Bulimie-Webseiten: Anstiftung zu Essstörungen, in: Deutsches Ärzteblatt, abrufbar unter: <http://www.aerzteblatt.de/pdf.asp?id=67359>, (Stand 02.06.2015).

125 Rauchfuß (Fn. 122), S. 9.

126 Vgl. näher: Rauchfuß (Fn. 122).

7.1. Möglichkeiten staatlicher Regulierung von Inhalten im Internet

Eine inhaltliche Beschränkung von Internetangeboten findet bei illegalen, bei für bestimmte Gruppen als schädlich erachteten oder solchen Angeboten statt, die von Nutzern unerwünscht sind.¹²⁷ Meist handelt es sich bei den einschlägigen Inhalten um rassistische, pornografische, gewalttätige oder solche, die die Menschenwürde verletzen. Diese rechtfertigen ein staatliches Einschreiten aufgrund des Jugendschutzes.¹²⁸

Die in Kapitel 5 aufgezeigten Prüfungsformen und Maßnahmen staatlicher Kontrolle, greifen auch bei jugendschutzrechtlichen Bedenken gegenüber Angeboten im Internet. Als **Telemedium** unterliegen die Internetseiten den staatlichen Kontrollmöglichkeiten nach dem Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutzvertrag (§16 JuSchG). Handlungsoptionen bestehen sodann, wenn die Inhalte eines Telemediums jugendgefährdend oder entwicklungsbeeinträchtigend sind. Bei der Auslegung beider Begriffe sind die für die Jugend und Kinderhilfe gesetzten Entwicklungs- und Erziehungsziele (§1 Abs. 1 SGB VIII) zu beachten. Sie orientieren sich besonders an der Medienwirkung der einzelnen Angebote und inwiefern diese die Entwicklung und Erziehung zur Eigenverantwortung stören können.¹²⁹

Eine Eignung zur **Jugendgefährdung** im Sinne des §18 JuSchG ist als „Blankettbegriff“¹³⁰ zu verstehen, dessen Konkretisierung neben den genannten Beispielen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien Gerichten überlassen ist. Maßstab sind die Grundwerte der Verfassung, insbesondere Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 2 GG.¹³¹ Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nimmt eine Jugendgefährdung an, wenn Medien dazu auffordern, sich oder anderen Menschen (schwere) körperliche Schäden zuzufügen (z.B. Aufforderung zum Selbstmord, Aufforderung zur Nahrungsverweigerung). Zudem subsumiert sie jene Medien unter §18 JuSchG, die ein Verhalten verherrlichen oder verharmlosen, das zu körperlichen Schäden führen kann (z.B. Verherrlichung von Drogen, Verharmlosung von Alkoholkonsum).¹³²

127 Puppis (Fn. 57), S. 264.

128 Puppis (Fn. 57), S. 266.

129 Erläuterungen zum Jugendschutzgesetz, § 14, S. 45/ 46.

130 Hierzu näher: Erbs/Kohlhaas/Dr. Liesching JuSchG § 18, Rn. 3ff.

131 „Weiterhin ergibt sich hieraus, dass der Begriff der „Kinder- und Jugendgefährdung“ im Sinne des Abs. 1 S. 1 nicht etwa im rein sexuell-erotischen Sinne verstanden werden kann (vgl. schon BVerwGE 23, 112, 114), sondern vielmehr die verfassungsorientierte sozialetische Haltung von Kindern und Jugendlichen zum Schutzzobjekt der Vorschrift erhoben wird. Geistige und körperliche Gefährdungen sind aus dem Anwendungsbereich des Indizierungstatbestandes ausgeschlossen (vgl. BGHSt 8, 80, 84).“ Erbs/Kohlhaas/Dr. Liesching JuSchG § 18, Rn. 3/ 5.

132 Vgl. Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien: Indizierung eines deutschsprachigen Pro-Ana-Blogs zum Thema Anorexia nervosa, in: BPjM-Aktuell 1/2009, S. 3-16, abrufbar unter: <http://www.bundespruefstelle.de/RedaktionBMFSFJ/RedaktionBPjM/PDFs/BPjMAktuell/bpjm-aktuell-200901-indizierung-anorexia-nervosa.property=pdf.bereich=bpjm.sprache=de.rwb=true.pdf>, (Stand 04.06.2015).

Gemäß §18 JuSchG ist eine **Indizierung** möglich, sofern die Inhalte jugendgefährdend sind. Die Rechtsfolgen ergeben sich bei Telemedien gemäß §16 JuSchG nach Landesrecht. Diese landesrechtliche Regelung findet im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, insbesondere in §4 Abs.1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 JMStV ihre Umsetzung. Sofern jugendgefährdende Inhalte vorliegen, dürfen diese nach §4 JMStV und den Straf- und Ordnungsbestimmungen nach §§ 23, 24 JMStV nicht durch Anbieter verbreitet oder sonst zugänglich gemacht werden.¹³³ Je nach Medienart ergeben sich Unterschiede in der Verbotsreichweite.¹³⁴

Hiervon abzugrenzen ist die **Entwicklungsbeeinträchtigung** des §5 JMStV, die „eine Entwicklungs- oder Erziehungsstörung ist, die nicht so schwer ist, dass sie die Entwicklung oder Erziehung des jungen Menschen zu Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit gefährden könnte“.¹³⁵ Eine Entwicklungsbeeinträchtigung ist im Einzelfall nicht schematisch festzulegen und die Auslegung daher dem Wandel unterworfen. Ausschlaggebend ist allein eine mögliche Eignung, also wenn der mutmaßliche Eintritt einer Gefährdung zu erwarten ist.¹³⁶

1997 von den Jugendministerien aller Bundesländer gegründet, überprüft **jugendschutz.net** jugendschutzrelevante Angebote im Internet. Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit von Medienangeboten mit dem Jugendschutz ist es Aufgabe von jugendschutz.net die Verantwortlichen auf den Verstoß hinzuweisen und gegebenenfalls die **KJM** mit einzuschalten. Angesichts der Fülle an Angeboten und der Schnelligkeit des Internets ist eine gänzliche Kontrolle unmöglich. Jugendschutz.net versucht mit Hilfe von Hinweisen aus der Bevölkerung und eigenen Kontrollen, der schnellen Beseitigung von Verstößen und der Kommunikation mit den Anbietern einen effektiven Jugendschutz herzustellen.

7.2. Grundsätzliches Verbot von ProAna/ProMia-Seiten

ProAna/ProMia-Webseiten sind in ihrer Ausrichtung sehr unterschiedlich. Aus diesem Grund sind nach Ansicht der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) ein generelles

133 Erbs/Kohlhaas/Dr. Liesching JuSchG § 4 (Stand: 01.01.2015).

134 „Beispielsweise darf einfache Pornografie im Rundfunk überhaupt nicht ausgestrahlt, im Internet hingegen dann verbreitet werden, wenn durch technische Abschottung des Angebotes nur Erwachsenen Zugang gewährt wird. Diese Differenzierung ist im Übrigen in der Rechtsliteratur zu Recht als willkürlich und verfassungswidrig erachtet worden. Landesmedienanstalten und die KJM versuchen, durch die „Umdefinierung“ von Rundfunkangeboten in Telemedien die Diskrepanzen in der Praxis zu nivellieren.“ Vgl. BeckOK JMStV/Liesching JMStV § 4.

135 Erläuterungen zum Jugendschutzgesetz 2014, § 14, S. 46.

136 BVerwGE 39, 197, 198; enger noch BVerwGE 25, 318, 321, Erläuterungen zum Jugendschutzgesetz 2014, § 14, S. 46; Erbs/Kohlhaas/Dr. Liesching JuSchG § 18, Rn. 10.

Verbot und eine globale Negativeinschätzung von solchen Internetangeboten trotz der Gefährlichkeit nicht möglich. Weder Selbsthilfeforen von und für Essgestörte, noch ProAna Angebote seien als grundsätzlich jugendgefährdend einzustufen.¹³⁷

Die Initiative jugendschutz.net sowie die BPjM nehmen eine Jugendgefährdung bei Vorliegen der zuvor genannten sechs Charakteristika an sowie, „wenn Essstörungen eindeutig und in drastischer Weise verherrlicht werden.“¹³⁸ Nicht alle Voraussetzungen müssen zur Klassifizierung kumulativ vorliegen. Die Profile der einzelnen Webseiten unterscheiden sich häufig in ihrer Ausgestaltung und weisen nicht schematisch die zuvor aufgezeigten Elemente auf. Aus diesem Grund muss jedes Angebot im Einzelfall auf seine Konformität mit Jugendschutzregelungen überprüft werden.¹³⁹

Für eine Einzelfallprüfung spricht ferner, dass bei einem staatlichen Vorgehen gegen das Internetangebot, Rechte der Anbieter verletzt werden. So müssen die tangierten Grundrechte im Wege der praktischen Konkordanz in ein angemessenes Verhältnis gebracht werden. Der staatliche Auftrag zum Jugendschutz, der gemäß Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 2 GG Verfassungsrang genießt, muss daher gegen das Recht auf freie Verbreitung einer in die Form künstlerischer Bestätigung gegossenen Meinung (Art. 5 Abs. 3 GG), ggf. Art. 5 Abs. 1 GG, abgewogen werden.¹⁴⁰

ProAna Angebote, deren Inhalte nicht eindeutig als jugendgefährdend eingestuft werden können, die Esskrankheiten dennoch einseitig als erstrebenswert propagieren, verharmlosen und verherrlichen, sind nach Ansicht der Prüfstellen als entwicklungsbeeinträchtigend zu deklarieren. Kennzeichen hierfür seien Inhalte, die sich auf die Beibehaltung der Krankheit fokussieren und einen Ausweg mit Hilfe von professioneller Hilfe ablehnen. Ein Austausch auf Foren reiche hierfür aus.¹⁴¹ Sodann sei §5 JMStV einschlägig und der Anbieter habe bestimmte Vorsorgemaßnahmen,

137 Pro-Anorexie-Internet-Angebote“ und deren Bewertung durch das BPjM-12er-Gremium, in: BPjM-Aktuell2/2008, S. 19- 24 (22), abrufbar unter: http://www.doerre.com/jugendschutz/20080403_bpjm_pro-ana.pdf, (Stand 04.06.2015).

138 Detaillierte Ausführungen zur Jugendgefährdung durch ProAna-Webseiten: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien: Indizierung eines deutschsprachigen Pro-Ana-Blogs zum Thema Anorexia nervosa (Fn. 132); Rauchfuß (Fn. 122), S. 15.

139 Rauchfuß (Fn. 122), S. 15.

140 Hierzu näher: Indizierung eines deutschsprachigen Pro-Ana-Blogs zum Thema Anorexia nervosa (Fn. 132), S. 13/14.

141 Rauchfuß (Fn. 122), S. 15

die die Wahrnehmung der Inhalte durch Jugendliche und Kinder erschweren, zu treffen.¹⁴² Bei ProAna-Webseite kämen beispielsweise Altersregelungen¹⁴³ oder ein Labeling in Betracht.

Schließlich gibt es noch eine abgeschwächte Form von ProAna-Webseiten, die jugendschutzrechtlich als unbedenklich angesehen werden. Diese Form fungiert als Selbsthilfeforum und ist teilweise essstörungskritisch eingestellt. Solche Foren bieten den Betroffenen sowohl gezielte Beratungen als auch eine Art von Austausch, den sie benötigen und außerhalb des geschützten Forums nicht erhalten. In manchen Foren agieren Psychologen oder qualifizierte Berater als regulierende Moderatoren.¹⁴⁴

Neben jugendschutzrechtlichen und gesundheitlichen Bedenken können ProAna-Foren weitere Gefahren bergen. So sei eine Tendenz zu verzeichnen, dass ProAna Foren zu Plattformen krimineller Aktivitäten werden. Heubrock/Tobiassen/Haas führen in ihrer Untersuchung auf, dass beispielsweise ein Handel mit illegalen Betäubungs- und Arzneimitteln oder Pädophilie auf diesen Seiten verbreitet ist. Meist erwachsene Täter geben sich als Minderjährige oder junge Erwachsene aus und missbrauchen so die Hilflosigkeit und das Vertrauen ihrer Opfer.¹⁴⁵ Demnach käme ein Verbot einschlägiger Webseiten im Einzelfall aus strafrechtlichen Gesichtspunkten in Betracht.

7.3. Weitere Maßnahmen

In Deutschland konnten 2008 c.a. 80% der deutschen ProAna/ProMia-Webseiten einer Einzelfallkontrolle nicht standhalten und als jugendgefährdend eingestuft.¹⁴⁶ Das Phänomen ProAna bleibt weiterhin im Internet präsent. Auch der Bericht aus dem Jahr 2014 der BPjM führt weitere Indizierungen auf. Dennoch häufen sich Initiativen aus der Bevölkerung und von Verbänden.

Bei schwer zu klassifizierenden Angeboten oder Angeboten aus dem Internet, die nicht indiziert werden können, richtet sich die länderübergreifende Stelle für Jugendschutz im Internet beispielsweise an die Betreiber der Seiten oder Host-Provider selbst und bittet um die Schließung der Seiten. Alternativ werden Zugangsregulierungen oder das Entfernen bestimmter Inhalte ange-regt. Jugendschutz.net fordert u.a. **Host-Provider** müssten mehr gegen die Verherrlichung der Ma-

142 So beispielsweise durch Zugangssperren durch Software bzw. Jugendschutzprogramme durch die Anbieter oder zeitliche Begrenzung der Verbreitung. Vgl. Spindler/Schuster/Erdemir JMStV § 4, Rn. 13-18; BeckOK JMStV/Liesching JMStV § 4.

143 In Spanien kam es beispielsweise zu einem behördlichen Verbot eines ProAna-Wettbewerbs. Die madri-der Gesundheitsbehörde beantragte beim zuständigen Gericht, den Wettbewerb zu unterbinden. Als Gründe wurden die fehlende Altersbegrenzung und Zulassung von Esskranken aufgeführt. Näher dazu u.a. Streck, Ralf, Madri-der Behörde stoppt Hungerwettbewerb im Internet, abrufbar unter: <http://www.heise.de/tp/arti-kel/24/24418/1.html>, (Stand 04.06.2015).

144 Rauchfuß (Fn. 122), S. 16; Vgl. auch: Schönheitsideale, Pro-Ana, abrufbar unter: <http://wer-ist-schoen.de.tl/Pro-Ana.htm>, (Stand 19.05.2015).

145 Heubrock/Tobiassen/Haas (Fn. 123), S. 593/ 594.

146 So zu lesen unter: <http://wer-ist-schoen.de.tl/Pro-Ana.htm>, (Stand 19.05.2015); http://www.jugend-schutz.net/pdf/pressemitteilung_pro-ana.pdf, (Stand 19.05.2015).

gersucht tun. Dies könne durch die Gestaltung von Geschäftsbedingungen erreicht werden, in denen das Betreiben solcher Plattformen untersagt wird, die Seiten gelöscht werden oder, indem auf psychologische Unterstützung verwiesen wird.¹⁴⁷

Durch freiwillige Selbstbindung der Host- Provider kann ferner das Angebot an ProAna-Foren reduziert und dem Problem vorgebeugt werden. Die **spanische Hilfsorganisation Protegeles**¹⁴⁸ ist Vorreiter im Kampf gegen ProAna-Seiten im Internet. Wie bei der Bekämpfung von zu mageren Models in der Öffentlichkeit setzen die spanischen Initiatoren auf die freiwillige Selbstbindung der Verantwortlichen bzw. in diesem Fall der Provider. Die Organisation traf bereits mit mehreren Providern entsprechende Vereinbarungen.¹⁴⁹

Aber auch andere Unternehmen bezogen Stellung. Das **Suchmaschinenunternehmen** Yahoo beispielsweise reagierte schon 2001 auf die aufstrebende Bewegung und entfernte offensichtliche Pro-Anorexie-Seiten und –Communities.¹⁵⁰ In seiner ethischen Richtlinie verpflichtete das Unternehmen sich, Seiten wie ProAna aus dem Internet zu entfernen. Dem folgten unter anderem MySpace und MSN. Das **Internet-Auktionshaus** Ebay hat sämtliche ProAna-Produkte von der Liste der erlaubten Produkte gestrichen.¹⁵¹

7.4. Mögliche strafrechtliche Regelung nach französischen Vorbild

Fraglich ist, ob auch in Deutschland eine vergleichbare Regelung wie in Frankreich¹⁵² eingeführt werden könnte. Seit 2008 gibt es dort, als Reaktion auf die Strömung der ProAna-Gemeinschaften und -Foren ein Gesetz, das „Anstiftung zur Magersucht“ unter Geld- oder Haftstrafe stellt. Dieses sieht strafrechtliche Folgen für die Beschönigung von Magersucht vor. Die Ermunterung bzw. Anstiftung zur Magersucht soll im Strafmaß der Anstiftung zum Selbstmord gleichgestellt werden.¹⁵³ Für Anstiftung im Sinne des deutschen Strafgesetzbuches ist eine rechtswidrige Haupttat nötig (vgl. § 26 StGB). Magersucht oder andere Essstörungen stellen keine rechtswidrige, notwendig tatbestandsmäßige Haupttat im Sinne des §26 StGB dar, sie sind als eigenverantwortliche Selbstgefährdung dem Schutz des Art. 2 Abs. 1 S. 1 GG unterworfen. Auch eine Anlehnung wie beim

147 Pressemitteilung, Magersucht im Internet- 8 von 10 Angeboten gefährlich, abrufbar unter: http://www.jugend-schutz.net/pdf/pressemitteilung_pro-ana.pdf, (Stand 04.06.2015); Rauchfuß (Fn. 122), S17.

148 Ferner verweist die Organisation auf alternative Webseiten mit professioneller psychologischer Unterstützung. Näher dazu: http://protegeles.com/docs/estudio_anorexia.pdf, (Stand 04.06.2015).

149 Pressemitteilung: Magersucht im Internet- 8 von 10 Angeboten gefährlich (Fn. 147).

150 Streck (Fn. 143).

151 Vgl. <http://homepharma.de/warum-pro-ana-verboden-werden-sollte>, (Stand 02.06.2015).

152 Buron, Anne-Marie, Frankreich: Gesetz gegen die Verherrlichung von Magersucht, abrufbar unter: <http://rsw.beck.de/cms/?toc=MMR.ARC.200806&docid=260772>, (Stand 19.05.2015).

153 Anstiftung zur Anorexie: Frankreich führt Gesetz gegen Magerwahn ein, SpiegelOnline vom 15.04.2008, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/anstiftung-zur-anorexie-frankreich-fuehrt-gesetz-gegen-magerwahn-ein-a-547625.html>, (Stand 04.06.2015); Buron (Fn. 152).

französischen Vorhaben an eine Anstiftung zum Selbstmord läuft fehl, da eine solche Strafbarkeit im deutschen Recht nicht vorgesehen ist.¹⁵⁴

In Betracht käme die Erarbeitung eines neuen oder ergänzenden Straftatbestands, angelehnt an die Formulierung des §131 StGB, der gewaltverherrlichende oder verharmlosende Darstellungen unter Strafe stellt. Sofern Verstöße gegen das Arzneimittelrecht vorliegen käme eine nachträgliche Untersagung nach den Vorschriften des Polizei- und Ordnungsrechts in Betracht.

Einem möglichen strafrechtlichen Verbot sind jedoch Grenzen gesetzt. Wie in Kapitel 3 erarbeitet, muss der Staat bei der Wahrnehmung seines staatlichen Schutzauftrags die Freiheitsrechte des Einzelnen beachten, auch wenn die Intentionen des Einzelnen moralisch oder aus gesundheitlichen Gründen verwerflich erscheinen mögen. Allein im Jugendschutz trifft den Staat ein weiterer Einschätzungsspielraum. Zu bedenken ist ferner, ob ein universelles Eingreifen mit dem Dogma der freiheitlichen Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland vereinbar ist. Insbesondere, da mögliche Sanktionierungen zu Einfallstoren für weitere staatliche Eingriffe führen können. In diesem Kontext muss zudem die Frage nach der Rechtfertigung einer solchen Einschränkung diskutiert werden, scheint im gesamtgesellschaftlichen Kontext die Zahl der Betroffenen im Verhältnis gering. Schließlich müsste das Bestimmtheitsgebot gewahrt bleiben, verleitet doch die Undurchsichtigkeit des Internets und die vordergründige Anonymität zu unbestimmten Rechtsbegriffen und weiten Anwendungsbereichen, um den diversen Formen des Auftauchens gerecht zu werden.

8. Fazit

Schönheitsbilder der Medien und Modewelt üben einen enormen Druck auf ihre Konsumenten aus. Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene werden durch diese beeinflusst. Aber nicht allein Schönheitsideale werden transportiert. Durch Fernsehsendungen und Casting-Shows werden Verhaltensweisen und Rollenbilder an das Aussehen geknüpft. Wer schlank ist, wird als schön, erfolgreich und flexibel empfunden. Casting-Shows vermitteln ferner den Eindruck als Frau müsse man neben sexy auch süß und erfolgreich sein. Letzteres erfordert ein konformes Verhalten und begründet die Furcht, eigene Charakterzüge oder außergewöhnliches Empfinden könnten sanktioniert oder verurteilt werden.

Doch trotz dieses enormen Einflusses ist der Staat aufgrund der konkurrierenden Grundrechte nicht autorisiert, pauschal Verbote oder Restriktionen auszusprechen. Zwar wiegt in besonders schwerwiegenden Situationen der verfassungsrechtlich verankerte Schutzauftrag schwerer als die Grundrechte Dritter, eine generelle Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen kann dennoch nicht angenommen werden. Eine normative Lösung angelehnt an die Regelungen in Frankreich

154 „Aus der Tatbestandslosigkeit des Suizids folgt, dass niemand nach einem Teilnahmetatbestand der „Anstiftung zum Suizid“ oder der „Beihilfe zum Suizid“ verurteilt werden kann. Es fehlt an der Voraussetzung einer rechtswidrigen, also notwendig tatbestandsmäßigen (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) Haupttat i.S.d. §§ 26, 27. Daraus, dass eine „Anstiftung“ (§ 26) und eine „Beihilfe“ (§ 27) zum Suizid nicht in Betracht kommen, folgt aber noch nicht, dass die Veranlassung oder Unterstützung eines Suizids notwendigerweise straflos ist. Denn die Beteiligung an einer tatbestandslosen Selbstverletzung fällt von vornherein nicht in den Regelungsbereich der auf die Beteiligung an der Verletzung von Rechtsgütern Dritter zugeschnittenen Teilnahmebestimmungen.“ Vgl. näher dazu: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Neumann, Strafgesetzbuch, 4. Auflage 2013, Vorbemerkungen zu § 211, Rn. 47-49.

und Israel, die neben einem Beschäftigungsverbot, die Kennzeichnung von retuschierten Fotografien verlangen und einen Straftatbestand „Anstiftung zur Magersucht“ ins Leben riefen, gibt es nicht in Deutschland. Auch liegen noch keine Hinweise zur Wirkung der gesetzlichen Maßnahmen auf die damit angestrebten Zielsetzungen vor. 2012 sprach sich die damalige Regierung unter Kanzlerin Merkel gegen ein parlamentarisches Handeln aus und hob die Bedeutung von staatlicher Aufklärung und Informationshandeln hervor. Daher blieb es bei Einzelfallentscheidungen anhand der bestehenden Rechtslage sowie einer Einflussnahme durch positive Verpflichtungen.

Eine Ausnahme stellt der Jugendschutz dar, der dem Gesetzgeber einen weiteren Einschätzungs- und Handlungsspielraum zuspricht. So wird bei der Beschäftigung von Jugendlichen und Kindern unter 18 Jahren ein Gesundheitszeugnis eingefordert. Im Rahmen des Jugendmedienschutzes setzt der Staat vor allem auf das Prinzip der regulierten Selbstregulierung und Selbstbindung der Medienunternehmen. Letztes trifft zudem auf den Umgang mit Schönheitsbildern in der Modewelt zu.

Durch Selbstbindung mit Hilfe von einem erarbeiteten Kodex, Richtlinien und Kooperationen haben sich einschlägige Unternehmen in Deutschland, Italien, Großbritannien und Spanien gegen die Beschäftigung von zu mageren Models auf Laufstegen oder in der Werbung ausgesprochen. Spanien ist Vorreiter in der Prävention von durch künstliche Schönheitsbilder verursachten Essstörungen. Hauptsächlich durch Verbandsarbeit, teilweise in Kooperation mit lokalen Behörden, wurden verschiedene Projekte ins Leben gerufen: angefangen von einer Anpassung der Konfektionsgrößen, über das Verbot von zu mageren Models auf Laufstegen bis hin zur Bekämpfung von sogenannten ProAna/ProMia-Webseiten.

Die IZI- Studie zeigt, dass trotz einer wiederholten Überprüfung durch den Jugendmedienschutz eine Einflussnahme auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nicht vollständig abgewendet werden kann. Nicht alle Inhalte, die Einfluss auf einzelne Personen ausüben, können grundsätzlich verboten werden. In den Vordergrund rückt daher die Förderung der Medienpädagogik und Medienkompetenz, insbesondere der jüngeren Generationen. Neben dem Aufbau eines stärkeren Selbstbewusstseins wird ein kritischer Umgang mit den Medien obligatorisch. Nicht außer Betracht darf jedoch die Rolle der Medien gelassen werden. Obgleich es Auftrag des Staates ist, den Einzelnen zu schützen, sollten die einschlägigen Medien stärker in die Verantwortung mit einbezogen werden.

9. Literaturverzeichnis

Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes

■■■■■, Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung Friedrichshain-Kreuzberg gegen sexistische Werbung auf bezirkseigenen Flächen, Hintergründe, Ausgestaltung, rechtliche Aspekte, nationaler und internationaler Vergleich (Ausarbeitung vom 18. Mai 2015 – WD10 – 3000 – 45/15).

■■■■■, Formen der Beeinflussung durch ein medial vermitteltes Schönheitsideal (Dokumentation vom 18. Mai 2012 - WD10 – 3000 – 048/ 122).

■■■■■, Werbeverbot für E-Zigaretten (Sachstand vom 25. Februar 2015 – WD10 – 3000 – 015/ 15).

■■■■■, Werbeverbot für ungesunde Lebensmittel (Ausarbeitung vom 20. Juli 2010 - WD10 – 3000/078).

■■■■■, Assemblée Nationale - Gesetzentwurf über Fotos von retuschierten Körperbildern, Photographies d'images corporelles retouchées (Ausarbeitung vom 04. Mai 2012 - WD10 – 3000/ 042 – 12).

■■■■■, Verkaufsverbot für E-Zigaretten und E-Shishas (Ausarbeitung vom 25. Februar 2015 - WD3 – 3000 – 039/ 15).

Literatur

AFP, Initiative gegen Magermodels: Hau ´rein Puppe!, Süddeutsche Zeitung vom 17.05.2010; abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/leben/initiative-gegen-magermodels-hau-rein-puppe-1.232631> (Stand 18.05.2015).

Assemblée Nationale, N 1908, Proposition de Loi relative aux photographies d'images corporelles retouchées; abrufbar unter: <http://www.assemblee-nationale.fr/13/propositions/pion1908.asp> (Stand 09.06.2015).

Benedict, Daniel, „GNTM 2015: Jugendschutz prüft Pro Sieben – welche Strafe droht?“; abrufbar unter: <http://www.noz.de/deutschland-welt/medien/artikel/572950/gntm-2015-jugendschutz-pruft-pro-sieben-welche-strafe-droht> (Stand 05.06.2015).

Bornemann, Roland, „Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder“, in: NJW 2003, S. 787-791.

Bosch, Dorit, „Die ‚Regulierte Selbstregulierung‘ im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag: eine Bewertung des neuen Aufsichtsmodells anhand verfassungs- und europarechtlicher Vorgaben“, u.a., Frankfurt am Main 2007.

BPjM, „Pro-Anorexie-Internetangebote“ und deren Bewertung durch das BPjM-12er-Gremium, in: BPjM-Aktuell 2/ 2008, S. 19- 24; abrufbar unter: <http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/Service/Volltextsuche/volltextsuche.html> (Stand 09.06.2015).

BPjM, Indizierung eines deutschsprachigen Pro-Ana-Blogs zum Thema Anorexia nervosa, in: BPjM-Aktuell 1/ 2009, S. 3- 16; abrufbar unter: <http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/Service/Volltextsuche/volltextsuche.html> (Stand 09.06.2015).

Brandenburger, Christoph/Lammeyer, Philipp, „Steht der Kommission für Jugendmedienschutz ein Beurteilungsspielraum zu?“, in: ZUM 2010, S. 655-670.

Buron, Anne-Marie, Frankreich: Gesetz gegen die Verherrlichung von Magersuch; abrufbar unter: <http://rsw.beck.de/cms/?toc=MMR.ARC.200806&docid=260772>, (Stand 19.05.2015).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Care Marks stellt neue Studie „Kin-der und Onlinewerbung“ vor, Artikel vom 03.11.2014; abrufbar unter: <http://www.bmfsfj.de/BMFSJ/kinder-und-jugend,did=210538.html> (Stand 09.06.2015).

Bundesministerium für Gesundheit, Essstörungen, Wenn „Essen“ das Leben bestimmt, abrufbar unter: <http://www.bmg.bund.de/themen/praevention/gesundheitsgefahren/essstoerung/wenn-essen-das-leben-bestimmt.html> (Stand 09.06.2015).

Bundesministerium für Gesundheit, Leben hat Gewicht, Über die Initiative, abrufbar unter: <http://www.bmg.bund.de/themen/praevention/gesundheitsgefahren/essstoerung/leben-hat-gewicht/ueber-die-initiative.html> (Stand 09.06.2015).

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Essstörungen: Schönheit ist (nicht) alles; abrufbar unter: <http://www.bzga-essstoerungen.de/index.php?id=105> (Stand 09.06.2015).

dailymail.co.uk: Israel bans adverts featuring super skinny models in bid to crack down on eating disorders (so Kate Moss and Naomi Campbell are out), Dailymail.co.uk vom 20.03.2012; abrufbar unter: <http://www.dailymail.co.uk/news/article-2117725/Israel-bans-use-ultra-skinny-models-Kate-Moss-Naomi-Campbell-out.html>, Stand 02.06.2015.

Der Tagesspiegel, Gesetz gegen Schlangheitswahn, Israel verbannt Magermodels per Gesetz, Der Tagesspiegel vom 20.01.2013; abrufbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/gesetz-gegen-schlangheitswahn-israel-verbannt-magermodels-per-gesetz/7659358.html> (Stand 02.06.2015).

DiePresse.com, „Laufstegverbot“ für dürre Models, DiePresse vom 12.09.2006; abrufbar unter: http://diepresse.com/home/leben/mode/107758/Madrid_Laufstegverbot-fur-durre-Models (Stand 18.05.2015).

Dietrich, Thomas/ Hanau, Peter/ Schaub, Günter/ et al., Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 15. Auflage, München 2015.

dpa: Gesetz gegen Schlangheitswahn, Israel verbannt Magermodels per Gesetz, in: Tagesspiegel vom 20.01.2013; abrufbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/gesetz-gegen-schlankheitswahn-israel-verbannt-magermodels-per-gesetz/7659358.html> (Stand 18.05.2015).

Eifler, Sandra, Das System des Jugendmedienschutzes in Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, Saarbrücken 2011.

Epping, Volker/ Hillgruber, Christian (Hg.), Beck'scher Online-Kommentar GG, Edition 24, (Stand 01.03.2015).

Erbs, Georg/ Kohlhaas, Max, Strafrechtliche Nebengesetze, 201. Ergänzungslieferung, München Januar 2015.

Erdemir, Murad, „Wechselseitige Anerkennung“. Notwendige Regulierungen aus der Sicht der Wissenschaft, in: Evangelischer Pressedienst (epd) Medien, Heft 14, 02. April 2015, S. 10 – 13.

Eumann, Marc Jan/ Stadelmaier, Martin (Hg.), Mehr Medienpolitik – Sozialdemokratische Impulse für eine Medienpolitik im digitalen Zeitalter, in: ders., Media – Governance und Medienregulierung, Plädoyers für ein neues Zusammenwirken von Regulierung und Selbstregulierung, Berlin 2009.

Fankhauser, Hermann: Warum ein Verbot gegen Magermodels nichts bringt, abrufbar unter: <https://www.fischundfleisch.com/blogs/lifestyle/warum-ein-verbot-gegen-magermodels-nichts-bringt.html> (Stand 19.05.2015).

Gersdorf, Hubertus/ Paal, Boris P., Beck'scher Online-Kommentar, Informations- und Medienrecht, Edition 7, (Stand 01.02.2015).

Hachmeister, Lutz, Grundlagen der Medienpolitik. Ein Handbuch, Bonn 2008.

Hahn, Werner/ Vesting, Thomas, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 3. Auflage, München 2012.

Heubrock, Dietmar/ Tobiassen, Fenna/ Haas, Natalie, ProAna-Foren im Internet: eine tödliche Gefahr? Neue Herausforderungen für den polizeilichen Jugendschutz – Teil 1, in: Kriminalistik 10/2007, S. 588ff..

Horst, Johannes/ Jacobs, Constanze, Arbeits- und verbandsrechtliche Konsequenzen des Dopings, in: RdA 2003, S. 215-222.

Hopf, Kristina, Der Jugendmedienschutz - Staatsvertrag. Die Novelle ist tot, es lebe die Novelle - die umstrittenen Regelungen auf einen Blick, in: K&R 2011, Heft 01, S. 6 – 11.

Hopf, Kristina, Rechtliche Grundlagen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und die Verantwortlichkeit von Chatbetreibern, in: ZUM 2008, S. 207- 216.

Hopf, Kristina/ Braml, Birgit, „Bewertungsvorgänge im Jugendmedienschutz“, in: ZUM 2010, S. 211- 220.

Kindhäuser, Urs/ Neumann, Ulfrid/ Paeffgen, Hans-Ullrich, Strafgesetzbuch, Nomos-Kommentar, 4. Auflage, Baden-Baden 2013.

Kreile, Johannes/ Diesbach, Martin, „Der neue Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – was ändert sich für den Rundfunk?“, in: ZUM 2002, S. 849- 856.

Ladeur, Karl-Heinz, „Regulierte Selbstregulierung“ im Jugendmedienschutz. Zugleich Anmerkung zum Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin zum Fall „Der Soldat James Ryan“, in: ZUM 2002, S. 859 ff.

Landmann, Dieter, „Die Ausstrahlung jugendgefährdender Fernsehsendungen - strafbar?“, in: NJW 1996, S. 3309- 3312.

Langenfeld, Christine, „Die Neuordnung des Jugendschutzes im Internet“, in: MMR 2003, S. 303-310.

LeParisien, La loi interdit les mannequins trop maigres, L'Assemblée a voté l'interdiction de l'emploi de man-nequins trop maigres, LeParisien vom 03.04.2015; abrufbar unter: <http://www.leparisien.fr/laparisienne/societe/la-loi-interdit-les-mannequins-trop-maigres-03-04-2015-4662687.php#xtref=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F> (Stand 02.06.2015).

Liesching, Marc, Beck'scher Online-Kommentar Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), 14. Edition (Stand: 01.01.2015).

Löffler, Martin (Begr.), Presserecht Kommentar, 5. Aufl., München 2015.

Maunz, Theodor/ Dürig, Günter, Grundgesetz-Kommentar, 73. Ergänzungslieferung, München 2014.

Picy, Emily, France bans super skinny models in anorexia clampdown, reuters vom 04.04.2015; abrufbar unter: <http://www.reuters.com/article/2015/04/04/us-france-anorexia-idUSKBN0MU0JK20150404> (Stand 02.06.2015).

Pressemitteilung: Magersucht im Internet- 8 von 10 Angeboten gefährlich; abrufbar unter: /pdf/pressemitteilung_pro-ana.pdf (Stand 04.06.2015).

Puppis, Manuel, Einführung in die Medienpolitik, 2. Aufl., Konstanz 2010.

Rauchfuß, Katja, Abschlussbericht der Recherche zu Pro-Anorexie-Angeboten 2006/2007, Mainz 2008; abrufbar unter: https://jugendschutz.net/pdf/bericht_pro-ana.pdf (Stand 02.06.2015).

Reinwald, Gerhard, „Jugendmedienschutz im Telekommunikationsbereich in Bundeskompetenz?“, in: ZUM 2002, S. 119- 126.

Reis, Margot, Wie eine Magersüchtige ihre Krankheit vermarktete, Die Welt vom 07.12.07; abrufbar unter: <http://www.welt.de/vermischtes/article1436760/Wie-eine-Magersuechtige-ihre-Krankheit-vermarktete.html> (Stand 19.05.2015).

Retzke, Catharina, Präventiver Jugendmedienschutz. Eine Untersuchung des Jugendschutzgesetzes und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags unter besonderer Berücksichtigung des Systems der regulierten Selbstregulierung und der innerstaatlichen und gemeinschaftlichen Kompetenzabgrenzung, Göttingen 2006.

Richardi, Reinhard/ Wlotzke, Otfried/ Wißmann, Hellmut/ Oetker, Hartmut, Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, 3. Auflage, München 2009.

Rossen-Stadtfeld, Helge, Die Konzeption regulierter Selbstregulation und ihre Ausprägung im Jugendmedienschutz, in: Zeitschrift für Medien und Kommunikationsrecht: AfP. – 35 (2004), S. 1 – 8.

Schmidl, Karin, Berliner Bezirk prüft Werbetafeln, Zehn Verbote gegen Sexismus auf Werbe-Plakaten in Kreuzberg, Berliner Zeitung vom 22.04.2015; abrufbar unter: <http://www.berliner-zeitung.de/berlin/berliner-bezirk-prueft-werbetafeln-zehn-verbote-gegen-sexismus-auf-werbe-plakaten-in-kreuzberg,10809148,30499294.html> (Stand 09.06.2015).

Schnapp, Friedrich E., Thema: Sozialstaatlichkeit im Spannungsfeld von Eigenverantwortung und Fürsorge, in: DVBI 2004, S. 1053- 1061.

Schulz, Wolfgang, „Jugendschutz bei Tele- und Mediendiensten“, in: MMR 1998, S. 182-187.

Singbartl, Jan/ Dziwis, Thomas, „Nach dem Spiel ist vor dem Spiel“: Einführung in das Sportrecht am Beispiels des Fußballs, in: Juristische Arbeitsblätter (JA) 2014, S. 407 ff.

Sonnenmoser, Marion, Pro-Anorexie- und Pro-Bulimie-Webseiten: Anstiftung zu Essstörungen, in: Deutsches Ärzteblatt, Heft 1, Januar 2010; abrufbar unter: <http://www.aerzteblatt.de/pdf.asp?id=67359> (Stand 02.06.2015).

Spindler, Gerald/ Schuster, Fabian, Recht der elektronischen Medien, Kommentar, 3. Auflage, München 2015.

SpiegelOnline, Wirkungsvoller Protest in London: Aus für die Strandfigur-Werbung, Spiegel Online vom 29.04.2015; abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/panorama/beachbody-werbung-aus-londoner-u-bahn-verbannt-a-1031371.html> (Stand 19.05.2015).

SpiegelOnline, Anstiftung zur Anorexie: Frankreich führt Gesetz gegen Magerwahn ein, SpiegelOnline vom 15.04.2008, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/anstiftung-zur-anorexie-frankreich-fuehrt-gesetz-gegen-magerwahn-ein-a-547625.html> (Stand 04.06.2015).

Steiner, Udo, Verfassungsfragen des Sports, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), Heft 43 (1991), S. 2729 – 2737.

Steiner, Udo, Staat, Sport und Verfassung, in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV), Heft 5 (3/1983), S. 173-181.

Stettner, Rupert, „Der neue Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – eine Problemsicht“, in: ZUM 2003, S. 425- 437.

Streck, Ralf, Madrider Behörde stoppt Hungerwettbewerb im Internet, heise vom 11.01.07; abrufbar unter: <http://www.heise.de/tp/artikel/24/24418/1.html> (Stand 04.06.2015).

Ullrich, Michael, „Defizite bei der Regulierung der Selbstregulierung“, in: MMR 2005, S. 743-750.

Willsher, Kim, France votes to ban ultra-thin models in crackdown on anorexia, The Guardian vom 03.04.2015; abrufbar unter: <http://www.theguardian.com/fashion/2015/apr/03/france-bans-skinny-models-crackdown-anorexia> (Stand: 02.06.2015).